

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 02/ ALLGEMEIN/2024**

### **ANTRÄGE AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG**

Für den für 20.01.2024 einberufenen außerordentlichen Verbandstag des Österreichischen Schwimmverbandes (Antrag siehe Anlage 1) wurden folgende Anträge fristgerecht eingebracht:

- Antrag Statutenänderung OSV (Beilage 2, Beilage 3)
- Antrag Gebührenordnung OSV (Beilage 4)
- Anträge NÖ LVS (Beilage 5)
- Anträge BSV (Beilage 6)
- Antrag Vienna Aquatics (Beilage 7)
- Antrag TRIX Kufstein (Beilagen 8-10)

**Datum/Uhrzeit:** 20.01.2024, 14.00 Uhr

**Ort:** Olympiazentrum Oberösterreich, Olympiaforum  
Auf der Gugl 30, 4020 Linz

#### **TAGESORDNUNG**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls des Verbandstages 2022
4. Berichte
  - a. des Präsidenten
  - b. des Finanzreferenten
  - c. der Fachwarte
  - d. der Rechnungsprüfer
5. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
7. Beschlussfassung über Anträge gem. § 18 der OSV-Statuten
8. Neuwahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - c. der Rechnungsprüfer
  - d. der Mitglieder des Verbandsgerichtes (mit 3 Ersatzmitgliedern)
9. Ehrungen
10. Allfälliges

#### **VERTRETUNGSBEFUGNIS**

Grundsätzlich ist die Vertretungsbefugnis durch jene Person(en) auszuüben, welche im jeweiligen Vereinsregisterauszug des Mitgliedsvereines angeführt ist/sind. Diese Personen haben ihre Vertretungsbefugnis mit dem aktuellen Vereinsregisterauszug (Datum 19.01.2024) und einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, abzurufen unter: [zvr.bmi.gv.at/Start!](http://zvr.bmi.gv.at/Start!)

Die Vertretung eines Vereines kann an ein Mitglied des eigenen Vereines abgegeben werden. Hierzu ist eine gem. dem aktuellen Vereinsregisterauszug gefertigte Vollmacht (Beilage 12) vorzulegen. Die Unterschriften





der Vollmacht sind mit einer Ausweiskopie zu belegen. Der Überbringer der Vollmacht hat einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Die Vertretung eines Vereines kann an den Vertretungsbefugten eines anderen Mitgliedsvereines oder an den Vertretungsbefugten des eigenen Landesschwimmverbandes analog der o.a. Punkte erfolgen, wobei die Vollmacht des zu vertretenden Vereines/Verbandes auf den jeweiligen vertretenden Verein oder Landesverband ausgestellt sein muss. Auf Pkt. 21.2. der Statuten wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **STIMMRECHT**

Die Anzahl der Stimmen wurde gem. Beilage 11 ermittelt.

#### **ANMELDUNG**

Die Registrierung und Anmeldung zum außerordentlichen Verbandstag ist ab 13.00 Uhr möglich. Wir wünschen allen Delegierten eine gute Anreise.

Wien, 06.01.2024

**Österreichischer Schwimmverband**

Julia Powischer, Generalsekretärin, e.h.

## **ANTRAG DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS AUF EINBERUFUNG EINES AUSSERORDENTLICHEN VERBANDSTAGES**

Der geschäftsführende Vorstand des OSV stellt den Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags, dieser soll am 20. Jänner 2024 stattfinden.

Begründung der Einberufung des außerordentlichen Verbandstags:

- Die WM in Doha findet vom 2.2.2024 bis 18.2.2024 statt; somit wäre für die Vertreter des OSV keine Zeit für eine Vorbereitung des Verbandstags, wenn dieser nach der WM (als Termin ginge nur der 24.2.2024) sein sollte.
- Die Vertretungsbefugnis läuft am 28.2.2024 ab. Also muss vor dem 28.2.2024 neu gewählt werden.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls des Verbandstages 2022
4. Berichte
  - a. des Präsidenten
  - b. des Finanzreferenten
  - c. der Fachwarte
  - d. der Rechnungsprüfer
5. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
7. Beschlussfassung über Anträge gem. § 18 der OSV-Statuten
8. Neuwahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - c. der Rechnungsprüfer
  - d. der Mitglieder des Verbandsgerichtes (mit 3 Ersatzmitgliedern)
9. Ehrungen
10. Allfälliges

Für den Österreichischen Schwimmverband

Wien, 9.11.2023

Arno Pajek, Präsident

Herbert Schurm, Schriftführer



Österreichischer Schwimmverband  
Niederhofstraße 21-23  
1120 Wien

Wien am 22.12.2023

## Antrag an den Verbandstag betreffend Statutenänderung

Der geschäftsführende Vorstand des Österreichischen Schwimmverbandes stellt nachfolgenden Antrag an den am 20.1.2024 stattfindenden (außerordentlichen) Verbandstag:

### Antrag auf Änderung der Statuten:

(Erklärung:

Beantragte Streichungen werden **durchgestrichen**, und Ergänzungen werden **unterstrichen** angezeigt)

### ÄNDERUNG in Punkt 1.2:

1.2. Der OSV ist ein Schwimmsportverband und als solcher Mitglied des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC), der Bundessport-Organisation („Sport Austria“), ~~von World Aquatics der Fédération Internationale de Natation (FINA)~~ und ~~von European Aquatics der Ligue Européenne de Natation (LEN)~~.

### ERGÄNZUNG als neuer Punkt 10.6 (der bisherige Punkt 10.6 wird zu 10.7):

10.6. Mitgliedsvereine mit einem Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31. Dezember 2022 unterliegen einer Verpflichtung, dauerhaft zumindest zehn aktive Mitglieder iSd Punktes 20.2 der Statuten zu haben.

### ÄNDERUNGEN in den Punkten 13.1, 13.2, 13.4 und 13.8:

13.1. Für den OSV, dessen Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter sowie seine „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ (jeweils in diesem Punkt 13 der Statuten zu verstehen wie im ADBG 2021 definiert) gelten die Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020 (ADBG 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

13.2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des OSV die gem. § 7 ADBG 2021 eingerichtete, unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen der FINA von World Aquatics im Sinne der §§ 18ff ADBG 2021. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 23 ADBG zur Anwendung gelangen. Der OSV sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlern, Betreuungspersonen und Sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

13.4. Der World Aquatics FINA und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) ist es erlaubt, auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen sind, verpflichten sich, die FINA World Aquatics sowie die NADA Austria bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

13.8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aktive und Betreuer ab Kenntnis der Einleitung eines Dopingverfahrens durch die NADA Austria, WADA oder World Aquatics FINA vom aktiven Wettkampfsport zu suspendieren.

### ÄNDERUNG in Punkt 20.1

20.1. Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen. Kein Stimmrecht besteht für die von Punkt 10.6 der Statuten betroffenen Mitgliedsvereine mit weniger als zehn aktiven Mitgliedern.

#### ÄNDERUNG in Punkt 26.4

26.4. Darüber hinaus können wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, bis zu sechs Referenten in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist auch ermächtigt, derartige Referenten (bis zur Gesamt-Höchstzahl von sechs) mit Stimmrecht zu kooptieren; sie nehmen in diesem Fall vorerst bloß beratend an den Sitzungen und Beratungen des geschäftsführenden Vorstands teil, gelten aber nicht als Mitglieder mit Stimmrecht. Als solche sind sie erst anzusehen, wenn ihre Funktion vom nächsten Verbandstag mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

#### ÄNDERUNG in Punkt 27.1, EINFÜGUNG eines neuen Punktes 27.2

(die bisherigen Punkte 27.2-27.10. werden als 27.3.-27.11. neu nummeriert).

#### **27. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands**

27.1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt bis zum Ende des ordentlichen Verbandstags, der im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet, längstens bis zum 30. November jenes Kalenderjahres. Die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch einen Verbandstag ist möglich. Wählbar sind lediglich Personen, die am Wahltag das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der Funktionsperioden als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist für jede Person mit fünf begrenzt.

27.2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands findet nach folgendem Ablauf statt:

27.2.1. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie (i) rechtzeitig eingebracht wurden (siehe Punkt 18.4 der Statuten), (ii) zu denen von allen zu wählenden Funktionsträgern die Erklärung vorliegt, eine Wahl anzunehmen, (iii) und die zumindest alle nötigen Vorstandsfunktionen (Punkte 26.1 bis 26.3 der Statuten) abdecken, allenfalls ergänzt um solche nach Punkt 26.4.

27.2.2. Liegen mehr als zwei gültige Wahlvorschläge vor und erreicht im ersten Wahlgang kein Vorschlag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird der Wahlvorschlag mit der niedrigsten Stimmenanzahl ausgeschieden und es finden weitere Wahlgänge statt, bis die Wahl entschieden ist.

27.2.3. Stehen noch zwei Wahlvorschläge zur Wahl, so ist der Vorschlag mit der größeren Anzahl der abgegebenen Stimmen gewählt.

27.2.4. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, so bedarf die Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### ÄNDERUNGEN in den Punkten 31.3, sowie 31.6 und 31.7:

31.3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für vier Jahre (unter sinngemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 27.1 erster Satz der Statuten). Eine Wiederwahl ist zulässig.

31.6. Alle Rechnungsprüfer haben das Recht, am Verbandstag des OSV teilzunehmen. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer hat am Verbandstag teilzunehmen und steht dabei für Fragen der Mitglieder in Bezug auf den Bericht der Rechnungsprüfer zur Verfügung.

31.7. Die Rechnungsprüfer können die Bücher und Schriften des OSV sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Vereinskonten, einsehen und prüfen und haben ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kontrollen und Einsichtnahmen der Rechnungsprüfer sind mindestens drei Wochen vorher von deren Vorsitzendem einzuberufen und der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

#### ÄNDERUNG in Punkt 32.2.1

##### 32.2. Verbandsgericht

32.2.1. Alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine gegen den Österreichischen Schwimmverband oder der Österreichische Schwimmverband gegen Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen sind zunächst durch das verbandsinterne Verbandsgericht zu entscheiden. Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern sowie aus bis zu drei Ersatzmitgliedern; sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt für vier Jahre (unter sinnvoller Anwendung der Regelung in Punkt 27.1 erster Satz der Statuten). Aus der Mitte der gewählten Mitglieder wird von den Mitgliedern des Verbandsgerichtes ein Vorsitzender gewählt. Kann ein Mitglied seine Funktion nicht ausüben (zum Beispiel wegen Befangenheit, Krankheit etc.), so rückt das im Alphabet nächste Ersatzmitglied nach. Sollte der Vorsitzende seine Funktion nicht ausüben können, so wird im Anschluss an die Nachbesetzung ein neuer Vorsitzender aus den Mitgliedern des Verbandsgerichtes gewählt.

#### ÄNDERUNG in Punkt 35.4

35.4. Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Statuten des OSV und zu den World AquaticsFINA-Regeln nicht im Widerspruch stehen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Änderungen der World AquaticsFINA-Regeln einen Antrag zur Angleichung der entsprechenden Wettkampfbestimmungen auszuarbeiten und diesen dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## ÄNDERUNGEN in Abschnitt 36 (einschließlich Überschrift)

### **36. World AquaticsFINA**

- 36.1. Die OSV anerkennt World Aquatics die FINA als einzig gültigen Weltschwimmverband.
- 36.2. Die Statuten und Wettkampfbestimmungen dürfen keinen World AquaticsFINA-Bestimmungen widersprechen.
- 36.3. Widersprechen die Statuten und Wettkampfbestimmungen auf Grund von Änderungen von World AquaticsFINA-Bestimmungen diesen, so sind die Statuten und Wettkampfbestimmungen durch den geschäftsführenden Vorstand zu ändern.
- 36.4. Der OSV ist verpflichtet sämtliche Entscheidungen des World Aquatics-FINA-Kongresses und des World AquaticsFINA-Vorstandes einzuhalten und umzusetzen.
- 36.5. Alle Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine sind zur Einhaltung der World AquaticsFINA-Bestimmungen verpflichtet und dürfen deren Statuten diesen nicht widersprechen.
- 36.6. Der OSV ist verpflichtet jegliche Einmischung in sportlichen Belangen von außenstehenden Organisationen hintanzuhalten.
- 36.7. Sämtliche Änderungen der Statuten sind World Aquatics der FINA zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen treten erst nach Genehmigung durch World Aquatics die FINA in Kraft.
- 36.8. Das Protokoll und Ergebnis der Vorstandswahl ist spätestens 60 Tage nach dieser an die World Aquatics FINA zu übersenden.
- 36.9. Ein World AquaticsFINA-Vorstandsmitglied des OSV ist für die Dauer seiner/ihrer World AquaticsFINA-Vorstandsmitgliedschaft auch außerordentliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des OSV.

\* \* \* \* \*



### Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Rein redaktionelle Änderungen:

Die Änderungen zu den Pkten 1.2, 13, 31.3, 32.2.1, 35.4 und 36 sind rein redaktioneller Art: Es handelt sich hier zum einen um das Nachziehen der Namensänderung von „FINA“ zu „World Aquatics“ (bzw „LEN“ zu „European Aquatics“), zum anderen um Klarstellungen im Sinn der Konsistenz der Statuten.

- Von World Aquatics verlangte Änderung

Die Änderung in Punkt 10.6 (mindestens 10 Aktive pro neuem Mitgliedsverein ab 2023) und die korrespondierende Stimmrechtsregelung in Punkt 20.1 wird von World Aquatics verbindlich verlangt. Eigentlich verlangt World Aquatics als allgemein-gültige Regelung, dass unter 10 Aktiven kein Stimmrecht ausgeübt werden kann, der OSV hat aber World Aquatics dahingehend notifiziert, dass eine solche rückwirkende Verpflichtung für alle bestehenden Mitgliedsvereine mit dem österreichischen Vereinsrecht kollidieren könnte. Daher wird hier versucht, die Verpflichtung nur auf seit 2023 neu eingetretene Mitgliedsvereine zu beschränken. Die betroffenen Vereine wurden bei Beitritt auch schon auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht, und es liegt eine Erklärung vor, dass sie das akzeptieren.

Es wird abzuwarten sein, ob World Aquatics auf eine weitergehende Verpflichtung beharrt.

- Von World Aquatics gewünschte und geförderte Änderungen

Im Verständnis von Good Governance von World Aquatics sollten in den Verbandsstatuten (a) Altersbeschränkungen für Funktionäre bestehen und (b) auch Begrenzungen der Anzahl der Funktionsperioden. World Aquatics fördert diese Regelungen auch monetär.

Das erklärt die neuen Regelungen in Pkt 27.1 (Altersgrenze und Beschränkung der Funktionsperioden) im Sinne einer Optimierung, die auch positive finanzielle Folgen für den OSV haben wird.

- Änderungen aufgrund von anstehenden „Good Governance“-Vorgaben der Bundes-Sport GmbH (BSG)

Die weiteren Änderungen in den Punkten 26.4, 27.2 (neu) und 31.6 und 31.7 ergeben sich aus Vorgaben der BSG zum Thema „Good Governance“ (die „BSG Vorgaben“). Diese sind derzeit (2024) noch nicht verbindlich – sie werden aber schon jetzt sowohl als „Muss-Regelungen“ für den Erhalt eines „Good Governance-Gütesiegels“ als auch als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Good-Governance-Förderaktion der BSG für 2024 bezeichnet. Der OSV erfüllt nahezu alle dieser Muss-Regelungen bereits; soweit nicht, werden diese Muss-Regelungen aber früher oder später umzusetzen sein, wenn kein Förderverlust eintreten soll.

Die Änderungen unterfallen in folgende Gruppen:

1. Ablaufregeln der Wahlen für den (geschäftsführenden) Vorstand

Die BSG Vorgaben verlangen offenbar Ablaufregeln für die Ernennung von Vorstandsmitgliedern. Die Statuten sehen dazu bisher nur einen Zeitpunkt für die Einbringung eines Wahlvorschlags und eine Wahl vor, mehr nicht.

Der neue Pkt 27.2 legt nunmehr nähere Bestimmungen für Wahlvorschläge und den Wahlverlauf fest.

2. Wahl aller Vorstandsmitglieder

Wir verstehen die BSG Vorgaben so, dass alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vom Verbandstag gewählt werden müssen. Das kollidiert allenfalls hinsichtlich der dem Vorstand angehörenden Referenten mit dem derzeit in den Statuten vorgesehenen Kooptierungsmodell (gegen nachträgliche Bestätigung).

Die Neuregelung in Pkt 26.4 ermöglicht es daher, die Referenten von Beginn an in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen; bei nachträglicher Kooptierung gelten sie erst nach Bestätigung/Wahl durch den Verbandstag als Vorstandsmitglieder.

Wir gehen dabei davon aus, dass die Kurzfrist-Kooptierung bei Ausfall eines Funktionsträgers (27.3 der Statuten in der neuen Fassung) nicht problematisch ist, weil es sich hier um nicht-vermeidbare Sonderfälle handelt.

3. Aufsicht über den (geschäftsführenden) Vorstand

Die BSG Vorgaben verlangen „Abläufe zur Überwachung“ des Vorstands vor. Ob die in den Statuten schon bestehenden Regelungen, die insbesondere eine starke Einbindung der Rechnungsprüfer in die Vorstandsabläufe vorsehen, ausreichend sind, ist nicht ganz klar.

Der Vorschlag sieht daher in den Punkten 31.6 und 31.7 eine Stärkung der ausdrücklichen Rechte der Rechnungsprüfer vor und auch deren Auskunftspflicht gegenüber dem Verbandstag,

Anlage:

Gesamttext der Statuten unter Ausweis der beantragten Änderungen.

Wien, am 22.12.2023

**Österreichischer Schwimmverband**

Arno Pajek  
Präsident

Herbert Schurm  
Schriftführer



## STATUTEN

des

**ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES**  
(ZVR: 248203332)

Beschlossen am 18.05.2019 durch den außerordentlichen Verbandstag

**Zuletzt Ggeändert am 15.10.2022-20.1.2024 durch den außerordentlichen Verbandstag**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde, sowie nach Genehmigung durch ~~die FINA~~ World Aquatics in Kraft

## **1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Begriffe der Statuten**

1.1. Die Vereinigung führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND (OSV), in dem die Sparten "Schwimmen mit Open Water Schwimmen", "Synchronschwimmen", "Wasserball" und "Wasserspringen mit High Diving" vertreten sind. Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihren Tätigkeitsbereich auf das gesamte Bundesgebiet.

1.2. Der OSV ist ein Schwimmsportverband und als solcher Mitglied des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC), der Bundessport-Organisation („Sport Austria“), [von World Aquatics der Fédération Internationale de Natation \(FINA\)](#) und [von European Aquatics der Ligue Européenne de Natation \(LEN\)](#).

1.3. Der OSV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband und übt seine Tätigkeit gemeinnützig und überparteilich aus.

1.4. Die Statuten verwenden zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern die männliche Form. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter. Titel und Funktionsbezeichnungen der Statuten sind in der weiblichen Form zu verwenden, wenn die betreffende Person weiblich ist.

## **2. Gliederung**

2.1. Die Zielsetzungen des OSV werden in den Bundesländern durch die Landesschwimmverbände verwirklicht. Dem OSV gehören ausschließlich die in Punkt 2.2 genannten Landesschwimmverbände als Zweigvereine an. Deren Tätigkeit erstreckt sich nur auf das betreffende Bundesland. Für jedes Bundesland kann nur ein einziger Landesschwimmverband bestehen.

2.2. Die 9 Landesschwimmverbände des OSV sind:

2.2.1. Landesschwimmverband Wien (ZVR 908877428)

2.2.2. Niederösterreichischer Landesverband im Schwimmen des Österreichischen Schwimmverbandes (ZVR 052203938)

2.2.3. Oberösterreichischer Landesschwimmverband (ZVR 629884050)

2.2.4. Neuer Verband der Schwimmvereine in Salzburg (ZVR 574767471)

2.2.5. Landesschwimmverband Steiermark (ZVR 740229612)

2.2.6. Landesschwimmverband Kärnten des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine (ZVR 179018460)

2.2.7. Landesschwimmverband Tirol (ZVR 762907497)

2.2.8. Vorarlberger Landesschwimmverband (ZVR 411126618)

2.2.9. Burgenländischer Landesschwimmverband (ZVR 834886861)

2.3. Die Landesschwimmverbände haben im Rahmen ihrer Statuten selbstständige Verwaltung. Die Statuten der Landesschwimmverbände dürfen mit den Statuten des OSV nicht im Widerspruch stehen und müssen den abgabenrechtlichen Vorgaben der §§ 34ff BAO entsprechen. Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, dem OSV ihre jeweilig aktuellen Statuten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert unter Beilage der aktuellen Statuten dem OSV mitzuteilen, wobei die erfolgten Änderungen in den Statuten entsprechend gekennzeichnet sein müssen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten (Homepage) sind die jeweils aktuellen Statuten online zu stellen.

### **3. Zweck und Ziele**

Der OSV hat den Schwimmsport in seinen Sparten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.

### **4. Erreichung des Zwecks und der Ziele**

4.1. Der Zweck und die Ziele werden erreicht durch die in den Punkten 4.2 und 4.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel.

4.2. Als ideelle Mittel dienen:

4.2.1. Zusammenschluss aller in Österreich bestehender Vereine, die dem Schwimmsport in allen Altersgruppen - Kinder bis Senioren (Masters) - dienen, sowohl in sportlicher Richtung, als auch zur allgemeinen Förderung der Gesundheit;

4.2.2. Förderung des Schwimmsports in seinen Sparten innerhalb der angeschlossenen Vereine und der angeschlossenen Landesverbände;

4.2.3. Durchführung der alljährlich abzuhaltenden Österreichischen Meisterschaften;

4.2.4. Durchführung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, sowie von Lehrgängen, Vorträgen und dergleichen;

4.2.5. Vertretung der Interessen des Schwimmsports in seinen Sparten durch Versuch der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen;

4.2.6. Mitarbeit bei der Errichtung oder Verbesserung von Schwimmbädern und schwimmsportlichen Einrichtungen;

4.2.7. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen;

4.2.8. einschlägige Publikationen aller Art;

4.2.9. Koordinierung/Vertretung/Unterstützung der angeschlossenen Landeschwimmverbände und der ordentlichen Mitglieder des OSV.

4.3. Als materielle Mittel dienen:

4.3.1. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge (Mitgliedsbeitrag und Lizenzgebühren) der Mitglieder;

4.3.2. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;

4.3.3. Spenden und sonstige Zuwendungen;

4.3.4. Gebühren und sonstige Abgaben gem. den Wettkampfbestimmungen;

4.3.5. Nenn- und Reuegelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen;

4.3.6. Erträge von Veranstaltungen und Sammlungen;

4.3.7. Geldstrafen gem. § 7 der Statuten;

4.3.8. Einnahmen aus Kooperationen (z.B. Sponsoring);

4.3.9. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.);

4.3.10. Einnahmen aus Erbschaften und Vermächtnissen;

4.3.11. Einnahmen aus dem Organisationsbereich Spitzensport;

## **5. Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1. Der OSV besteht aus

5.1.1. Ordentlichen Mitgliedern

5.1.2. Außerordentlichen Mitgliedern

5.1.3. Fördernden Mitgliedern

5.1.4. Ehrenmitgliedern

5.2. Ordentliche Mitglieder

5.2.1. Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechende Verein sein, der die Pflege des Schwimmsports und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat und der den Vorgaben der §§ 34ff BAO zur Gemeinnützigkeit entspricht.

5.2.2. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu richten. In diesem ist der Vereinsvorstand (bzw. die Sektionsleitung) namentlich anzuführen. Dem Ansuchen ist eine Ausfertigung (Kopie) der Statuten des Vereines sowie die rechtswirksam unterfertigte Schiedsklausel gemäß Punkt 32.3.7 beizuschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat bei der Beurteilung des Aufnahmeansuchens die Statuten des zur Aufnahme ansuchenden Vereines zu prüfen, insbesondere, ob ein Nichtuntersagungsbescheid der Vereinsbehörde vorliegt und ob der Verein die Pflege des Schwimmsports im Sinne des § 3 der Statuten des OSV und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat. Auch dürfen die Statuten des Vereins nicht mit einzelnen Bestimmungen der Statuten des OSV im Widerspruch stehen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem zuständigen Landesschwimmverband das Aufnahmeansuchen zur Begutachtung und Erklärung, ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen, vorzulegen. Insbesondere haben die Landesschwimmverbände zu überprüfen, ob durch die Neuaufnahme bereits bestehende Vereine in ihrem Betätigungsfeld eingeschränkt oder behindert werden, ob der ansuchende Verein über ausreichende Trainingsmöglichkeiten verfügt, ob der ansuchende Verein über ausreichend ausgebildete Trainer verfügt und ob der Verein künftig den Wettkampfsport ausüben wird. Eine ablehnende Entscheidung des Landesschwimmverbands ist für den geschäftsführenden Vorstand des OSV bindend.

5.2.3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hat in der Vorstandssitzung zu erfolgen, die der Entscheidung des Landesschwimmverbands folgt.

5.3. Außerordentliches Mitglied wird jedes gewählte oder kooptierte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auf die Dauer der Funktion.

5.4. Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die den OSV durch ideelle und materielle Unterstützung fördert. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des OSV.

5.5. Die Ehrenmitgliedschaft kann der Verbandstag des OSV über Vorschlag des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Vorstands oder eines Landesschwimmverbands an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle, natürliche und juristische Personen mit einer

einfachen Mehrheit verleihen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von allen Zahlungen befreit.

## **6. Zusammenschluss von Vereinen**

6.1. Bildet sich ein Verein durch Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine, so gelten für seine Aufnahme in den OSV gleichfalls die Bestimmungen gemäß Punkt 5.2 der Statuten.

6.2. Nach Aufnahme tritt er in die Rechte und Pflichten jener Vereine ein, durch deren Zusammenschluss seine Bildung erfolgte.

## **7. Strafen; Ruhen der Mitgliedschaft; Ende der Mitgliedschaft**

7.1. Die Mitgliedschaft endet:

7.1.1. durch Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen ist;

7.1.2. durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen (Vereinen);

7.1.3. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, wie zum Beispiel grob unsportliches Verhalten, grobe Verletzung von Mitgliederpflichten, grob verbandsschädigendes Verhalten, oder das beharrliche Nichtumsetzen der verpflichtenden Bestimmungen dieser Statuten;

7.1.4. durch Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds zu seinem Landesschwimmverband;

7.1.5. Ist ein Mitglied mit seinen fälligen Zahlungen trotz zweier schriftlicher Mahnungen drei Monate im Rückstand, stellt dies eine grobe Verletzung von Mitgliederpflichten dar und ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

7.1.6. Sofern ein Mitgliedsverein über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren hindurch keine aktiven Mitglieder iSd Punktes 20.2 der Statuten hat, tritt automatisch mit dem Ende des zweiten Kalenderjahres eine Ruhendstellung in Kraft.

7.1.7. Durch Verlust der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34ff BAO erlischt mit Rechtskraft einer diesbezüglichen Entscheidung die Mitgliedschaft. Ferner hat dieses Mitglied allfällige mit diesem Verlust verbundene Kosten für den OSV zu tragen.



## 7.2. Strafen/Ruhendstellung

7.2.1. Statutenwidrige Verhaltensweisen von Mitgliedsvereinen, welche aufgrund ihrer Schwere noch keinen Ausschluss rechtfertigen, können durch Abmahnung, Geldstrafen und Ruhendstellung der Mitgliedschaft geahndet werden.

7.2.2. Geldstrafen können bis zum fünffachen des Jahresmitgliedsbeitrags verhängt werden.

7.2.3. Mitgliedsrechte können bis zu zwei Jahre ruhend gestellt werden.

7.3. Zuständig für die Bestrafung (Geldstrafen, Ruhendstellung und Ausschluss) ist der geschäftsführende Vorstand.

7.4. Der Ausschluss aus dem OSV bedarf eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein müssen.

7.5. Den Beschluss einer Abmahnung, Geldstrafe oder einer Ruhendstellung fällt der geschäftsführende Vorstand gemäß Punkt 28 der Statuten.

7.6. Sämtliche in Punkt 7 angeführten Strafen sowie der Ausschluss aus dem OSV können beim Verbandsgericht bekämpft werden.

## 8. Sonstige Ruhendstellung der Mitgliedschaft

8.1. Ein Mitgliedsverein kann unter Angaben von Gründen seine Mitgliedschaft zum OSV jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis maximal zwei Jahre ruhend stellen.

8.2. Vor jeder Ruhendstellung sind die offenen Beiträge und Gebühren durch das Mitglied zu begleichen.

8.3. Die Ruhendstellung wird durch schriftliche Anzeige gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand wieder aufgehoben.

8.4. Während der Ruhendstellung ist der Mitgliedsverein von seinen Verbandsrechten und -pflichten entbunden.

8.5. Wird die Aufhebung der Ruhendstellung nicht binnen 2 Jahren ab Ruhendmeldung beantragt, so kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

## 9. Wiederaufnahme von Mitgliedern

9.1. Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß den Punkten 7.1.1, 7.1.6 und 7.1.7 geendet hat, können erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des rechtswirksamen Ausschlusses an gerechnet, um Wiederaufnahme ansuchen. Für das Wiederaufnahmeverfahren gilt Punkt 5.2 der Statuten sinngemäß.

9.2. Bei Wiederaufnahmen kann der geschäftsführende Vorstand ein verkürztes Aufnahmeverfahren durchführen. (Rundlaufbeschluss nach positiver Stellungnahme durch den jeweilig zuständigen Landesschwimmverband).

## 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

10.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des OSV im Sinne dieser Statuten und der Wettkampfbestimmungen teilzunehmen und Einrichtungen des Verbands zu den jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht beim Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist in Punkt 20 (Stimmenermittlung) der Statuten festgelegt.

10.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

10.3. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt, der auch Zahlungen in vier gleichen Quartalsraten gewähren kann.

10.4. Für außerordentliche und fördernde Mitglieder kann ein Jahresbeitrag und dessen Höhe durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.

10.5. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OSV für das laufende Jahr zu erfüllen.

10.6. Mitgliedsvereine mit einem Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31. Dezember 2022 unterliegen einer Verpflichtung, dauerhaft zumindest zehn aktive Mitglieder iSd Punktes 20.2 der Statuten zu haben.

~~10.6.~~10.7. Die Statuten der Mitgliedsvereine dürfen mit den Statuten des OSV und ihrer zuständigen Landesschwimmverbände nicht im Widerspruch stehen und müssen den abgabenrechtlichen Vorgaben der §§ 34ff BAO entsprechen. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem OSV ihre jeweilig aktuellen Statuten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert unter Beilage der aktuellen Statuten dem OSV zu übermitteln, wo-

bei die erfolgten Änderungen in den Statuten entsprechend gekennzeichnet dem OSV bekannt gegeben werden müssen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten (Homepage) sind die jeweils aktuellen Statuten online zu stellen.

## **11. Aufnahmegebühr**

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, sowie den für das laufende Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

## **12. Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **13. Verbot des Dopings**

13.1. Für den OSV, dessen Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter sowie seine „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ (jeweils in diesem Punkt 13 der Statuten zu verstehen wie im ADBG 2021 definiert) gelten die Anti-Doping-Bestimmungen ~~von World Aquatics der Fédération Internationale de Natation (FINA)~~ und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020 (ADBG 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

13.2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des OSV die gem. § 7 ADBG 2021 eingerichtete, unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen ~~der FINA~~ von World Aquatics im Sinne der §§ 18ff ADBG 2021. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 23 ADBG zur Anwendung gelangen. Der OSV sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlern, Betreuungspersonen und Sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

13.3. Sämtliche beim OSV gemeldeten Aktive, deren Betreuer, sämtliche den Nationalkadern des OSV angehörigen Aktive und deren Betreuer, sämtliche Funktionäre des OSV, der Landesschwimmverbände und der Mitgliedsvereine sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderungen oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Disziplinarstrafe gem. der Disziplinarordnung zu verhängen. Die Mitgliedsvereine sorgen dafür, dass ihre beim OSV gemeldeten Aktiven und deren Betreuer sich ausdrücklich den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen unterwerfen.

13.4. ~~Der World Aquatics FINA~~ und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) ist es erlaubt, auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen sind, verpflichten sich, ~~die FINA World Aquatics~~ sowie die NADA Austria bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

13.5. Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

13.6. Die Mitgliedsvereine des OSV sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufzunehmen oder in ihren Statuten darauf hinzuweisen.

13.7. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 7 (Bestrafung oder Ausschluss) der Statuten zu ahnden.

13.8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aktive und Betreuer ab Kenntnis der Einleitung eines Dopingverfahrens durch die NADA Austria, WADA oder ~~World Aquatics FINA~~ vom aktiven Wettkampfsport zu suspendieren.

13.9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt ab rechtskräftiger Verurteilung wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen von Aktiven und Betreuern, diese zusätzlich von Kadermaßnahmen auszuschließen.

13.10. Die Organe, Mitarbeiter, Sonstigen Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des OSV oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

#### **14. Bekenntnis zur Integrität im Sport**

14.1. Der OSV, seine Zweigvereine (Landesschwimmverbände) und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

14.2. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 7 (Bestrafung oder Ausschluss) der Statuten zu ahnden.

14.3. Die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine sind verpflichtet das Bekenntnis zur Integrität im Sport in ihren Statuten zu übernehmen.

## **15. Organe des OSV**

15.1. Die Organe des OSV sind:

15.1.1. Der Verbandstag;

15.1.2. Der Gesamtvorstand;

15.1.3. Der geschäftsführende Vorstand;

15.1.4. Die Rechnungsprüfer;

15.1.5. Das Verbandsgericht;

## **16. Der Verbandstag**

16.1. Der ordentliche Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass unter Wahrnehmung aller Fristen der Verbandstag zwischen dem 1. Februar und 30. November stattfindet, sich dieser möglichst nicht mit Meisterschaftsterminen der Landesschwimmverbände überschneidet. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt (siehe Punkt 27.1).

16.2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen auf Antrag:

16.2.1. des ordentlichen Verbandstages

16.2.2. des Gesamtvorstandes

16.2.3. des geschäftsführenden Vorstandes

16.2.4. von mindestens drei Landesschwimmverbänden

16.2.5. von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder

16.2.6. einer der Rechnungsprüfer

16.3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von zwei Wochen durch den Präsidenten schriftlich einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung, welche den Antragsgrund zu enthalten hat, werden vom Präsidenten festgelegt.

16.4. Der Verbandstag ist für einen Termin festzusetzen, der innerhalb des Zeitraums von mindestens sieben Wochen und höchstens neun Wochen ab der Einberufung liegt. Dies gilt sowohl für den ordentlichen, wie auch für den außerordentlichen Verbandstag.

## **17. Aufgaben des Verbandstages**

17.1. Dem Verbandstag obliegt:

17.1.1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts;

17.1.2. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;

17.1.3. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;

17.1.4. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsgerichts;

17.1.5. Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag und Lizenzgebühr) der Mitglieder;

17.1.6. Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstags, der Verbandsgerichtsordnung sowie über sonstige Anträge;

17.1.7. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

17.1.8. Die Auflösung des OSV.

## **18. Anträge zum Verbandstag**

18.1. Anträge zum Verbandstag und Vorschläge zur Wahl können vom geschäftsführenden Vorstand, von den Landesschwimmverbänden und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Mitgliedsvereine haben ihre Anträge ihrem zuständigen Landesschwimmverband schriftlich bekanntzugeben.

18.2. Anträge werden nur dann vom Verbandstag behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag eingeschrieben an die Geschäftsstelle des OSV abgesandt wurden, oder wenn ihnen vom Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

18.3. Alle fristgerecht eingebrachten Anträge sind allen Mitgliedern des OSV zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich per E-Mail bekanntzugeben.

18.4. Wahlvorschläge sind keine Anträge und können daher noch bis zu Beginn des Verbandstags eingebracht werden.

## **19. Vertretungs- und Stimmberechtigung**

19.1. Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Landesschwimmverband und OSV bis zum abgelaufenen Kalenderjahr (Punkt 12) zur Gänze nachgekommen sind.

19.2. Ein Verein hat kein Stimmrecht bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag bis nach einem Jahr nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verein seine Mitgliedschaft zum OSV erworben hat. Dies gilt sinngemäß auch für die Beendigung der Ruhendmeldung.

## **20. Stimmenermittlung**

20.1. Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen. Kein Stimmrecht besteht für die von Punkt 10.6 der Statuten betroffenen Mitgliedsvereine mit weniger als zehn aktiven Mitgliedern.

20.2. Ein Mitglied eines Mitgliedsvereins gilt dann als aktiv, wenn es zum Stichtag das 9. Lebensjahr vollendet hat, wenn es an mindestens zwei Tagen im Kalenderjahr des Stichtages an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen des OSV entsprochen hat.

20.3. Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres. Aktive Mitglieder werden jenem Verein zugerechnet, für den sie am 31. Dezember angemeldet waren.

20.4. Stimmrechte von Mitgliedsvereinen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Vereinen vorgehen, um Stimmrechtsermittlungen gemäß Punkt 20.3 der Statuten zu manipulieren, sind bei der Stimmenermittlung nicht zu berücksichtigen. Hat ein Mitgliedsverein ein oder mehrere Mitglieder in seinen Vereinsorganen bestellt, die in Vereinsorganen andere Mitgliedsvereine bestellt sind oder in den letzten drei Jahren vor der Abstimmung bestellt waren, so wird unwiderleglich vermutet, dass all diese Mitgliedsvereine gemeinsam in Umgehungsabsicht vorgehen. Derartige stellt ein grob statutenwidriges Verhalten dar.

## **21. Beschlussfähigkeit**

21.1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine vertreten sind.

21.2. Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch ihr zur Vertretung nach außen befugtes Organ selbst aus. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitglied ihres Vereins, einem Mitgliedsverein des OSV oder dem Präsidenten oder bevollmächtigten Vertreter seines jeweiligen Landesschwimmverbands übertragen. Der bevollmächtigte Mitgliedsverein kann das Stimmrecht für höchstens fünf Vereine (ein eigenes Stimmrecht und vier Stimmrechte von vollmachtsgebenden Vereinen) ausüben. Der Präsident des bevollmächtigten Landesschwimmverbands oder dessen bevollmächtigter Vertreter, welcher jedoch Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Landesschwimmverbandes sein muss, darf für höchstens sechs Mitgliedsvereine seines Landesschwimmverbands das Stimmrecht ausüben.

21.3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des OSV dürfen keine Vertretungen der Mitgliedsvereine übernehmen.

21.4. Ist der Verbandstag zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 10 min später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.

## **22. Vorsitz, Abstimmung und Beschlussfassung**

22.1. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, und wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

22.2. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

22.3. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstags und der Verbandsgerichtsordnung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, ferner eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bezüglich einer Auflösung des OSV ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist ein Dringlichkeitsantrag unzulässig.

## **23. Außerordentlicher Verbandstag**

Einem außerordentlichen Verbandstag kommen die gleichen Befugnisse zu, wie einem ordentlichen Verbandstag. Es gelten auch die gleichen Regelungen der Punkte 18 bis 22 sowie 24 der Statuten.



## **24. Geschäftsordnung des Verbandstags**

Für die Abwicklung des Verbandstags gilt dessen Geschäftsordnung.

## **25. Der Gesamtvorstand**

25.1. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

25.2. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:

25.2.1. Die Beratung über die Aufteilung von Fördermitteln;

25.2.2. Die Festsetzung der Austragungsorte der Österreichischen Meisterschaften aller Sparten, ausgenommen die Veranstaltungen im Rahmen des Ligabetriebs der Sparte Wasserball;

25.2.3. Die Beschlussfassung über Anträge von Änderungen der in Punkt 35 der Statuten angeführten Wettkampfbestimmungen. Die Beschlussfassung dieser Anträge erfordert eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes;

25.2.4. Die Verleihung von Auszeichnungen gemäß Punkt 34 der Statuten.

25.3. Den Gesamtvorstand bilden:

25.3.1. Der geschäftsführende Vorstand;

25.3.2. Die Vorsitzenden der Landesschwimmverbände mit jeweils 2 Stimmen

25.4. Die Vorsitzenden der Landesschwimmverbände können sich durch ein Vorstandsmitglied ihres Landesschwimmverbands vertreten lassen. Dieses darf jedoch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Jede Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

25.5. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

25.6. Den Vorsitz bei der Gesamtvorstandssitzung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, das nach Jahren älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

25.7. Der Gesamtvorstand ist durch den Präsidenten des OSV einzuberufen.

25.8. Der Gesamtvorstand ist überdies einzuberufen:

- 25.8.1. Auf Beschluss des Verbandstags;
  - 25.8.2. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands;
  - 25.8.3. Auf Antrag eines Landesschwimmverbands.
- 25.9. Für die Einberufung gelten die Fristen entsprechend der Einberufung eines Verbandstags.
- 25.10. Anträge an den Gesamtvorstand können eingebracht werden:
- 25.10.1. Vom geschäftsführenden Vorstand;
  - 25.10.2. Von den Landesschwimmverbänden;
  - 25.10.3. Von den Mitgliedsvereinen (diese haben ihre Anträge ihren Landesschwimmverbänden schriftlich zur Kenntnis zu bringen).
- 25.11. Anträge werden vom Gesamtvorstand nur dann behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstands eingeschrieben an die Geschäftsstelle des OSV abgesandt wurden.
- 25.12. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Landesschwimmverbänden und allen Mitgliedsvereinen zwei Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstands schriftlich per Email bekanntzugeben.
- 25.13. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben.
- 25.14. Der Gesamtvorstand hat über alle Anträge zu beraten und zu beschließen.
- 25.15. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. (Ausnahme Punkt 25.2.2 der Statuten)
- 25.16. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei der Abstimmung eine Stimme, die Vertreter der Landesschwimmverbände zwei Stimmen.
- 25.17. Für die Sitzungen des Gesamtvorstands ist sinngemäß die Geschäftsordnung für Verbandstage anzuwenden, jedoch sind die Sitzungen nicht öffentlich.
- 25.18. Beschlüsse des Gesamtvorstands sind dem folgenden Verbandstag bekanntzugeben. Die Geschäftsordnung des Verbandstages gilt sinngemäß.

## 26. Der geschäftsführende Vorstand

26.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

26.1.1. Dem Präsidium;

26.1.2. Dem sporttechnischen Ausschuss;

26.2. Dem Präsidium gehören an:

26.2.1. Der Präsident;

26.2.2. Drei Vizepräsidenten;

26.2.3. Der Schriftführer;

26.2.4. Der Finanzreferent;

26.3. Dem sporttechnischen Ausschuss gehören an:

26.3.1. Der Fachwart für Schwimmen und Open Water Schwimmen

26.3.2. Der Fachwart für Synchronschwimmen

26.3.3. Der Fachwart für Wasserball

26.3.4. Der Fachwart Wasserspringen und High Diving

26.4. Darüber hinaus ~~können wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt~~, bis zu sechs Referenten in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist auch ermächtigt, derartige Referenten (bis zur Gesamt-Höchstzahl von sechs) mit Stimmrecht zu kooptieren; sie nehmen in diesem Fall vorerst bloß beratend an den Sitzungen und Beratungen des geschäftsführenden Vorstands teil, gelten aber nicht als Mitglieder mit Stimmrecht. Als solche sind sie erst anzusehen, wenn ihre Funktion vom nächsten Verbandstag mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

26.5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, die Ausübung des Sports in seinen Sparten zu fördern und gemäß den Wettkampfbestimmungen zu ermöglichen, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags und des Gesamtvorstandes zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten und Wettkampfbestimmungen zu achten. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 26.5.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 26.5.2. Vorbereitung des Verbandstages;
- 26.5.3. Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages;
- 26.5.4. Verwaltung des Verbandsvermögens;
- 26.5.5. Aufnahme und Entscheidungen über den Ausschluss, die Bestrafung und die Ruhendstellung der Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- 26.5.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- 26.5.7. Erfüllung der Aufgaben gemäß den Punkten 3 und 4 der Statuten;

## **27. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands**

27.1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt bis zum Ende des ordentlichen Verbandstags, der im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet, längstens bis zum 30. November jenes Kalenderjahres. Die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch einen Verbandstag ist möglich. Wählbar sind lediglich Personen, die am Wahltag das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der Funktionsperioden als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist für jede Person mit fünf begrenzt.

27.2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands findet nach folgendem Ablauf statt:

27.2.1. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie (i) rechtzeitig eingebracht wurden (siehe Punkt 18.4 der Statuten), (ii) zu denen von allen zu wählenden Funktionsträgern die Erklärung vorliegt, eine Wahl anzunehmen, (iii) und die zumindest alle nötigen Vorstandsfunktionen (Punkte 26.1 bis 26.3 der Statuten) abdecken, allenfalls ergänzt um solche nach Punkt 26.4.

27.2.2. Liegen mehr als zwei gültige Wahlvorschläge vor und erreicht im ersten Wahlgang kein Vorschlag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird der Wahlvorschlag mit der niedrigsten Stimmenanzahl ausgeschieden und es finden weitere Wahlgänge statt, bis die Wahl entschieden ist.

27.2.3. Stehen noch zwei Wahlvorschläge zur Wahl, so ist der Vorschlag mit der größeren Anzahl der abgegebenen Stimmen gewählt.

27.2.4. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, so bedarf die Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

[27.2-27.3.](#) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands - mit Ausnahme des Präsidenten - kann für diese Funktion vom geschäftsführenden Vorstand eine geeignete Person bis zum nächsten Verbandstag kooptiert werden.

[27.3-27.4.](#) Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der OSV die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine davon schriftlich zu verständigen.

[27.4-27.5.](#) Neu kooptierte Mitglieder sind vom nächsten Verbandstag mittels einfacher Mehrheit zu bestätigen.

[27.5-27.6.](#) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der zeitweiligen Ausübung dieser Funktion betraut werden.

[27.6-27.7.](#) Zeitweilig verhinderte Vorstandsmitglieder scheiden am nächsten Verbandstag aus dem geschäftsführenden Vorstand aus und ist diese Funktion ggf. neu zu wählen.

[27.7-27.8.](#) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist von den Vizepräsidenten innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Ausscheidens ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Fällt in diesen Zeitraum ein ordentlicher Verbandstag ist der Präsident bei diesem Verbandstag zu wählen.

[27.8-27.9.](#) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

[27.9-27.10.](#) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) kann jederzeit bei einem Verbandstag den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.

[27.10-27.11.](#) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten geschäftsführenden Vorstands an den Verbandstag zu richten und erlangt mit Zugang der Erklärung Rechtswirksamkeit.

## **28. Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands**

28.1. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben.

28.2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

28.3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind für alle Mitglieder des OSV sowie deren Mitglieder und Organe verbindlich.

28.4. Vorstandssitzungen können auch auf dem Wege der Fernkommunikation (Onlinesitzung, Telefonkonferenz, etc.) durchgeführt werden und gelten teilnehmende Mitglieder als anwesend.

28.5. Beschlüsse können auch in einer Onlinesitzung, Telefonkonferenz oder per Rundlauf (E-Mail), erfolgen, wobei die Anträge allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bekanntgegeben sein müssen.

## **29. Geschäftsordnung, Geschäftsstelle**

29.1. Der geschäftsführende Vorstand hat mit Beginn seiner Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.

29.2. Die administrative Geschäftsführung für sämtliche Organe des OSV obliegt der Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestellenden hauptberuflichen Generalsekretär.

29.3. Die Rechte und Pflichten des Generalsekretärs und weiterer hauptberuflicher Angestellter des OSV werden vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

29.4. Alle hauptberuflich Angestellten sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

## **30. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

30.1. Der OSV wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

30.2. Rechtsverbindliche Erklärungen des OSV müssen vom Präsidenten bzw. einem seiner Vizepräsidenten gezeichnet und vom Schriftführer bzw. Finanzreferenten in Finanzangelegenheiten gegengezeichnet sein. Bekanntmachungen des OSV müssen vom dafür zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gezeichnet sein (elektronische Zeichnung ist ausreichend).

30.3. Rechtsverbindliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer erteilt werden.

30.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages, des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen, unter eigenen Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

30.5. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **31. Die Rechnungsprüfer**

31.1. Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.

31.2. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben dem Verbandstag darüber zu berichten. Sie können im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Präsidenten Mitarbeiter heranziehen.

31.3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für vier Jahre (unter sinngemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 27.1 erster Satz der Statuten). Eine Wiederwahl ist zulässig.

31.4. Den Rechnungsprüfern obliegt:

31.4.1. Die laufende Geschäftskontrolle;

31.4.2. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses;

31.4.3. Der Bericht an den Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung.

31.5. Die Rechnungsprüfer haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, der das Recht hat, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes teilzunehmen.

31.6. Alle Rechnungsprüfer haben das Recht, am Verbandstag des OSV teilzunehmen. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer hat am Verbandstag teilzunehmen und steht dabei für Fragen der Mitglieder in Bezug auf den Bericht der Rechnungsprüfer zur Verfügung.

31.7. Die Rechnungsprüfer können die Bücher und Schriften des OSV sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Vereinskonten, einsehen und prüfen und haben ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kontrollen und Einsichtnahmen der Rechnungsprüfer sind mindestens drei Wochen vorher von deren Vorsitzendem einzuberufen und der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

## **32. Das Verbandsgericht - Das Schiedsgericht**

32.1. Streitigkeiten sind in einem zweistufigen Verfahren abzuhandeln. Dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO hat zwingend ein Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz (Verbandsgericht gem. dem Punkt 32.2. der Statuten) voranzugehen.

32.2. Verbandsgericht

32.2.1. Alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in der jeweils gültigen Fassung sowie dem

Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine gegen den Österreichischen Schwimmverband oder der Österreichische Schwimmverband gegen Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen sind zunächst durch das verbandsinterne Verbandsgericht zu entscheiden. Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern sowie aus bis zu drei Ersatzmitgliedern: sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt für vier Jahre (unter sinn-gemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 27.1 erster Satz der Statuten). Aus der Mitte der gewählten Mitglieder wird von den Mitgliedern des Verbandsgerichtes ein Vorsitzender gewählt. Kann ein Mitglied seine Funktion nicht ausüben (zum Beispiel wegen Befangenheit, Krankheit etc.), so rückt das im Alphabet nächste Ersatzmitglied nach. Sollte der Vorsitzende seine Funktion nicht ausüben können, so wird im Anschluss an die Nachbesetzung ein neuer Vorsitzender aus den Mitgliedern des Verbandsgerichtes gewählt.

32.2.2. Die vom Verbandsgericht zu erledigenden Streitigkeiten und andere Einzelheiten sind in der Verbandsgerichtsordnung festgelegt.

32.2.3. Die Verbandsgerichtsordnung wird vom Verbandstag des OSV gemäß Punkt 22.3 der Statuten beschlossen oder geändert.

### 32.3. Schiedsgericht gemäß §§577 ff ZPO

32.3.1. Alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine gegen den Österreichischen Schwimmverband oder der Österreichische Schwimmverband gegen Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen, werden nach Durchführung des Verfahrens gemäß dem Punkt 32.2. ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus drei Schiedsrichtern besteht.

32.3.2. Es gelten die §§ 577 ff ZPO, soweit im Folgenden nichts anderen bestimmt wird.

32.3.3. Der Schiedsort ist Wien.

32.3.4. Die Schiedssprache ist Deutsch.



32.3.5. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Mehrere Kläger sowie Beklagte gelten jeweils als eine Streitpartei.

32.3.6. Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.

32.3.7. Die Mitgliedsvereine haben binnen zwei Wochen ab Zugang die Schiedsklausel rechtswirksam unterfertigt der Geschäftsstelle im Original zurück zu übermitteln. Die Weigerung zur Unterfertigung der Schiedsklausel stellt ein schweres Vergehen im Sinne des Punktes 7.1.3 dar.

### **33. Sportkommissionen**

33.1. Für jede Schwimmsportsparte des OSV soll zur Unterstützung des Fachwartes eine Sportkommission gebildet werden. Diese besteht aus mindestens drei und maximal 6 weiteren Personen.

33.2. Mitglieder der Sportkommission werden über Vorschlag des zuständigen Fachwartes durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Sportdirektor ist Mitglied in den Sportkommissionen aller Sparten.

33.3. Die Berufung der Mitglieder in die Sportkommissionen ist allen Landesschwimmverbänden und Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

33.4. Vorsitzender jeder Sportkommission ist der zuständige Fachwart.

33.5. Den Sportkommissionen obliegt die Beratung über:

33.5.1. Die sporttechnische spartenspezifische Arbeit;

33.5.2. Die Schulung und Fortbildung von Trainern;

33.5.3. Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern;

33.5.4. Die Vorbereitung von Anträgen auf Änderungen der Wettkampfbestimmungen;

33.5.5. Den Ausspruch von Strafen, welche in den Wettkampfbestimmungen festgelegt sind.

33.5.6. Die Vorschläge zur Festlegung und Änderung der jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

33.6. Die Sportkommissionen haben die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Mitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen und diese dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

33.7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Sportkommission, die ihren übertragenen Aufgaben nicht nachkommen, auf Antrag des Fachwartes der Funktion wieder zu entheben.

33.8. Die Mitglieder der Sportkommission können jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und erlangt mit Zugang der Erklärung Rechtswirksamkeit.

33.9. In den Fällen der Enthebung gemäß Abs. 7, des Rücktritts gemäß Abs. 8 oder des Ablebens bestellt der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Fachwartes ein neues Mitglied für den Rest der ursprünglichen Bestelldauer.

#### **34. Auszeichnungen**

34.1. Der Verbandstag des OSV kann über Vorschlag des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Landesschwimmverbandes an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle Personen mit einer einfachen Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

34.2. Der Gesamtvorstand kann über Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und der Landesschwimmverbände an Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer sportlichen Leistungen, ihrer hervorragenden Tätigkeit als Funktionär sowie für die Förderung des Schwimmsportes ein Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten darüber sind in einer Ehrenzeichenordnung festzulegen.

#### **35. Wettkampfbestimmungen**

35.1. Die Wettkampfbestimmungen regeln den Wettkampfverkehr in den vier Sparten und alle damit in Zusammenhang stehende Fragen.

35.2. Sie gelten für den gesamten Bereich des OSV.

35.3. Als Wettkampfbestimmungen gelten:

35.3.1. Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen;

35.3.2. Die Wettkampfbestimmungen für Schwimmen;

35.3.3. Die Wettkampfbestimmungen für Open Water Schwimmen;

35.3.4. Die Wettkampfbestimmungen für Synchronschwimmen;

35.3.5. Die Wettkampfbestimmungen für Wasserball;

35.3.6. Die Wettkampfbestimmungen für Wasserspringen und High Diving;

35.4. Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Statuten des OSV und zu den World AquaticsFINA-Regeln nicht im Widerspruch stehen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Änderungen der World AquaticsFINA-Regeln einen Antrag zur Angleichung der entsprechenden Wettkampfbestimmungen auszuarbeiten und diesen dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

35.5. Bis zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die neuen Bestimmungen sofort in Kraft zu setzen.

35.6. Die jeweiligen Wettkampfbestimmungen können durch Durchführungsbestimmungen ergänzt werden, welche von den Sportkommissionen erstellt werden; zur Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **36. World AquaticsFINA**

36.1. Die OSV anerkennt World Aquatics ~~die FINA~~ als einzig gültigen Weltschwimmverband.

36.2. Die Statuten und Wettkampfbestimmungen dürfen keinen World AquaticsFINA-Bestimmungen widersprechen.

36.3. Widersprechen die Statuten und Wettkampfbestimmungen auf Grund von Änderungen von World AquaticsFINA-Bestimmungen diesen, so sind die Statuten und Wettkampfbestimmungen durch den geschäftsführenden Vorstand zu ändern.

36.4. Der OSV ist verpflichtet sämtliche Entscheidungen des World Aquatics-FINA-Kongresses und des World AquaticsFINA-Vorstandes einzuhalten und umzusetzen.

36.5. Alle Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine sind zur Einhaltung der World AquaticsFINA-Bestimmungen verpflichtet und dürfen deren Statuten diesen nicht widersprechen.

36.6. Der OSV ist verpflichtet jegliche Einmischung in sportlichen Belangen von außenstehenden Organisationen hintanzuhalten.

36.7. Sämtliche Änderungen der Statuten sind World Aquatics ~~der FINA~~ zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen treten erst nach Genehmigung durch World Aquatics ~~die FINA~~ in Kraft.

36.8. Das Protokoll und Ergebnis der Vorstandswahl ist spätestens 60 Tage nach dieser an die World Aquatics ~~FINA~~ zu übersenden.

36.9. Ein World AquaticsFINA-Vorstandsmitglied des OSV ist für die Dauer seiner/ihrer World AquaticsFINA-Vorstandsmitgliedschaft auch außerordentliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des OSV.

### **37. Auflösung des OSV**

37.1. Die Auflösung des OSV kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

37.2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das Verbandsvermögen an die Österreichische Bundes-Sportorganisation (Sport Austria) zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt, was sie durch die Vorlage einer dann aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Das verbleibende Verbandsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu übergeben.

37.3. Sollte die Österreichische Bundes-Sportorganisation (Sport Austria) im Zeitpunkt der durch die Auflösung des OSV oder den Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen jedenfalls gemeinnützigen Zwecken gemäß den §§ 34ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

\*\*\*\*\*

Österreichischer Schwimmverband  
Niederhofstr. 21-23  
1120 Wien

Der geschäftsführende Vorstand des Österreichischen Schwimmverbandes stellt nachfolgenden Antrag an den am 20.01.2024 stattfindenden Verbandstag:

### Antrag auf Änderung der Gebührenordnung:

Um eine positive Gebarung des OSV weiterhin zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Anpassung von Gebühren notwendig. Die letzte dementsprechende Anpassung erfolgte 2022. Der Wert des VPI im Mai 2022 betrug 119,00. Im Dezember 2023 betrug dieser Wert 132,10 und lag somit 13,1 Prozentpunkte über dem Ausgangswert (Quelle: Statistik Austria).

Basierend auf diesen Zahlen und dem Bekenntnis, dass wenn die VPI-Wertsteigerung 10% übersteigt, werden für die Gebührenordnung des OSV ab dem 15.09.2024 folgende Veränderungen beantragt:

#### 1. Allgemeine Gebühren:

a)	Mitgliedsbeitrag/Verein von € 340,-- auf	€ 370,--
b)	Aufnahmegebühr neue Mitgliedsvereine von € 700,-- auf	€ 770,--
c)	Lizenzgebühr – Umbenennung in Jahreslizenzgebühr	*
d)	NEU: Kosten für Vereinswechsel	€ 15,-- **

\*Bisher wurde seit 2018 bei jeder Neuausstellung einer Lizenz (also auch bei Vereinswechsel) eine Lizenzgebühr in voller Höhe verrechnet. Mit der Umbenennung wird klargestellt, dass eine Lizenz für einen Aktiven auf diesen persönlich ausgestellt ist und somit für das gesamte Kalenderjahr Gültigkeit hat.

\*\*Jeder Vereinswechsel löst auch einen administrativen Aufwand aus. Um diesen Aufwand und auch die jährlichen Kosten des Admin-Systems etwas zu dämpfen ist es notwendig für administrative Aufwände auch dementsprechenden Ersatz einzuheben. Dieser deckt die jährlich steigenden Kosten des Admin-Systems bei weitem nicht.

Wien, am 22.12.2023  
Österreichischer Schwimmverband

Arno Pajek, Präsident

Thomas Unger, Finanzreferent



Straß, 21. Dezember 2023

## **Anträge zum außerordentlichen Verbandstag des OSV am Samstag, 20. Jänner 2024**

Der NÖ Landesverband im Schwimmen mit der ZVR-Nr. 052203938 bringt fristgerecht folgende Anträge zum außerordentlichen Verbandstag des OSV am Samstag, 20. Jänner 2024 ein:

### **Antrag 1**

#### **Lizenzen für Schwimmer:innen**

Wechselt ein/e Schwimmer:in innerhalb eines Jahres einen Verein, stellt der OSV auch dem neuen Verein die Lizenzgebühr von Euro 25,- für das laufende Jahr in Rechnung.

Der NÖ Landesverband stellt den Antrag, dass die 2. Verrechnung der Lizenzgebühr an den neuen Verein unterbleibt, da Lizenzen generell persönlich auf den Namen des/r Schwimmer:in ausgestellt werden und nicht auf den Verein.

### **Antrag 2**

#### **Startrecht**

Der OSV veranstaltet regelmäßig Internat. Österr. Kurzbahn-Meisterschaften im Schwimmen, bei denen Limitzeiten für eine Teilnahme gefordert sind. Erreicht ein/e Schwimmer:in spätestens bei diesen Meisterschaften nicht die geforderte Limitzeit für den betreffenden Bewerb, ist ein Reuegeld entsprechend der WKBSW zu entrichten.

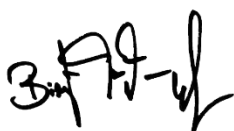
Der NÖ Landesverband stellt den Antrag, das Startverbot für jene Schwimmer:innen aufzuheben, die die Limitzeiten bis zum Meldeschluss nicht erreicht haben und bei denen es absehbar ist, dass sie die geforderten Limitzeiten auch beim Bewerb nicht erreichen können, so dass sie an einem zeitgleich stattfindenden anderen Wettkampf teilnehmen können.

### **Antrag 3**

#### **Aufnahmegebühren**

Sucht ein Verein um Aufnahme in den OSV an, verrechnet der OSV Euro 700,- als eine einmalige Aufnahmegebühr. Bundesverbände wie z.B. der Österr. Skiverband oder der Österr. Fussball-Bund belasten solche Vereine nicht mit zusätzlichen Gebühren.

Der NÖ Landesverband stellt den Antrag, bei einem Ansuchen um Aufnahme in den OSV die Aufnahmegebühr nicht mehr zu verrechnen. In Zeiten der Teuerung wäre es wünschenswert, Vereine finanziell zu unterstützen und nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten.



**Birgit Fürnkranz-Maglock e. h.**  
Präsidentin



**Gerhard Madler e. h.**  
Schriftführer



**BURGENLÄNDISCHER LANDESSCHWIMMVERBAND**

**7000 EISENSTADT, Hoher Nussbaumweg 22**

**bsv@kabelplus.at, 0664 3948563**

**ZVR-Zahl 834886861**



Österreichischer Schwimmverband  
Niederhofstraße 21-23  
1120 Wien

Eisenstadt am 21.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die, im Vorstand des Burgenländischen Landesschwimmverbandes (BSV) beschlossenen zwei Anträge, zur fristgerechten Vorlage zum a.o. Verbandstag des OSV am 20.01.2024.

**Antrag 1:**

Aufgrund der, wie seitens des OSV in den letzten Sitzungen immer wieder mitgeteilt wurde, stattgefundenen Konsolidierung und Abschluss aller Gerichtsverfahren sowie der gestiegenen Zuwendung an Fördermitteln im Jahr 2023 seitens des Bundes an den OSV und der zzt. vorherrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Inflation, Bahnmieten, etc...) auch für Vereine, stellt der BSV den Antrag, die Lizenzgebühren pro angemeldetem/r Schwimmer:in auf den Status vor dem Beschluss der GV am 15.10.2022, zurückzusetzen.

Des Weiteren halten wir als Landesschwimmverband fest, dass durch die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Infrastruktur seitens der Kommunen für viele Vereine nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt wird; dies bedingt einen kaum mehr zu finanzierenden Betrieb der, ehrenamtliche geführten Vereine.

Die Basisarbeit der Vereine über den Breitensport zur Förderung des Spitzensportes ist dadurch schwer gefährdet.



## Antrag 2:

Der BSV stellt den Antrag, nachdem die bisher zugesagten Gespräche einer „Task-Force Kampfrichter:innen“ nicht transparent bzw. ohne versprochene Einbindung von freiwilligen Vertretern der LSVs stattgefunden haben, künftig die Kampfrichter:innen durch den durchführenden Verein und bzw. durch den dazugehörigen LSV zu stellen.

Dies wird auch dadurch begründet, dass die, durch die bei mehreren Teilnehmer:innen eines Vereines zu stellenden, qualifizierten Kampfrichter:innen anfallenden Mehrkosten (Reisekosten; Hotelkosten...) einen hohen, in keiner Relation zum Ergebnis stehenden, finanziellen Mehraufwand bedeuten.

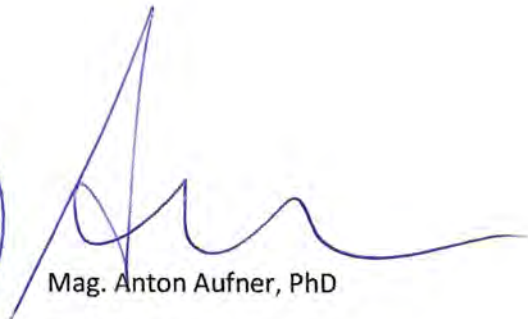
Die Entsendung von mehreren Schwimmer:innen durch Vereine wird künftig mehrheitlich nur dann erfolgen, wenn Chancen auf eine Spitzenplatzierung (Finali etc.) bestehen. Das könnte zur Folge haben, dass die Einnahmen aus Startgebühren für den OSV drastisch sinken.

Mit sportlichen Grüßen



Mag. Ina Rennisch, MSc

Schriftführerin e.h.



Mag. Anton Aufner, PhD

Präsident e.h.





# Vienna Aquatic Schwimmclub

Mitglied des Landesschwimmverbandes Wien  
Mitglied des Österreichischen Schwimmverbandes

[www.viennaaquatic.at](http://www.viennaaquatic.at)

ZVR 639033818

An den  
Österreichischen Schwimmverband  
Niederhofstr. 21-23  
1120 Wien

Wien, 21.12.2023

Einschreiben

Antrag zum außerordentlichen Verbandstag am 20.01.2024 in Linz, Olympiazentrum OÖ

Unter Bezugnahme auf die aktuelle **Gebührenordnung des OSV, Gebühren Sparte Schwimmen**, reichen wir den

## ANTRAG

ein, die Gebühr für „**Nichtgestellung Kampfrichter je Kampfrichter und Abschnitt**“ auf **20€** je Kampfrichter und Abschnitt zu reduzieren.

Begründung:

Der derzeitige Betrag von 100 € pro nicht gestelltem Kampfrichter je Abschnitt erscheint uns unverhältnismäßig hoch. Dies wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, dass dieser Betrag bei einem Wettkampf mit 7 Abschnitten und einer Anforderung von 2 Kampfrichtern ganze **1.400€** erreicht, was einer mangelnden Verhältnismäßigkeit entspricht.

Auch wenn eine Reduzierung auf **20 €** eine Gesamtsumme von **280 €** bedeuten würde, betrachten wir diesen Betrag als immer noch hoch, jedoch akzeptabel und vernünftig.

Mit sportlichen Grüßen,

DI Manfred Troger, Obmann

Thomas A. Weber, Schriftführer

**VIENNA AQUATIC Schwimmclub**  
Präsident: Dipl.-Ing. Manfred Troger  
Sportdirektor: Mag. Yvonne Hron-Troger  
Schriftführer: Thomas Weber

**Vereinsadresse**  
A-1190 Wien, Kahlenberger Str. 32/23  
[vienna.aquatic@gmail.com](mailto:vienna.aquatic@gmail.com)  
[www.viennaaquatic.at](http://www.viennaaquatic.at)

**Informationen & Auskunft**  
Tel./Fax:0680/12221100  
IBANAT363200000011702776  
BIC RLNWATWW

# TRI-X-KUSTEIN

Sonja Rieger  
Major-Sieberer-Straße 4c  
6330 Kufstein

An den  
Österreichischen Schwimmverband  
Niederhofstraße 21 – 23  
1120 Wien

Kufstein, am 22.12.2023

## Antrag an den Verbandstag am 20.1.2024 in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben übermittle ich den Antrag der TRI-X-Kufstein. Es ist uns durchaus bewusst, dass beim Verbandstag keine Abstimmungen und Änderungen über die Wettkampfbestimmungen getroffen werden und dies nur beim Gesamtvorstand möglich ist. Vielleicht bietet sich jedoch ein Zeitfenster an, um über unser Anliegen zu sprechen und eventuell auch zu erheben, wie viele Vereine dasselbe Problem wie wir in Kufstein haben.

Mit sportlichen Grüßen



Rieger Sonja  
TRI-X-Kufstein  
Obfrau



Joachim Lengsfeld  
TRI-X-Kufstein  
Schriftführer

# TRI-X-KUSTEIN

Sonja Rieger  
Major-Sieberer-Straße 4c  
6330 Kufstein

An den  
Österreichischen Schwimmverband  
Niederhofstraße 21 – 23  
1120 Wien

Kufstein, am 22.12.2023

## Antrag Verbandstag am 20.1.2024 durch die TRI-X-Kufstein

Sehr geehrte Damen und Herren!

nachfolgend reichen wir, der TRI-X-Kufstein, wie folgt fristgerecht ein:

### 18. Startberechtigung von Nichtösterreichern

18.1. Nichtösterreicher, die für einen Mitgliedsverein des OSV starten möchten, sind gem. AWKB 12. beim OSV anzumelden.

18.2. Wenn der Anzumeldende zuvor für einen Verein im Ausland startberechtigt war, ist dem Anmeldeschein eine Freigabebescheinigung jenes nationalen Verbandes, welchem der bisherige Verein angehört, beizuschließen.

18.3. Nichtösterreicher werden bei Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen oder Synchronschwimmen einem Österreicher gleichgestellt, wenn sie am Tag des Meldeschlusses die Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des OSV besitzen, ihren Hauptwohnsitz durchgehend ein oder mehr Jahre in Österreich haben, sowie mindestens 1 Jahr für keinen ausländischen Verein gestartet sind. Diese Aktiven dürfen ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des OSV erlangt haben, an keinen Wettkämpfen für einen ausländischen Verein teilnehmen.

18.4. Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, für Staatenlose, sowie für bestimmte Gruppen von Nichtösterreichern Sonderregelungen über deren Startberechtigung zu treffen.

### **Ergänzung:**

18.4.1 Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz, in einem an das österreichische Bundesgebiet anschließende Wohnort, welcher im ehemaligen Zollgrenzbezirk\* liegt, wobei der Nachweis des ständigen Wohnsitzes vom Verein jährlich zu erbringen ist.

Sparkasse Kufstein  
BLZ: 20 506  
Konto Nr.: 0770 00 29 791

Telefon: +43664 187 04 54  
E-Mail: [sonja.rieger@aon.at](mailto:sonja.rieger@aon.at)  
Homepage: [www.tri-x-kufstein.at](http://www.tri-x-kufstein.at)

ZVR: 751 22 11 36



# TRI-X-KUSTEIN

Sonja Rieger  
Major-Sieberer-Straße 4c  
6330 Kufstein

\*Der Zollgrenzbezirk wird im Zollgesetz von 1955 §1 definiert. Es ist ein Gebiet am Rande des Staatsgebietes, das nicht breiter als 20 km sein darf.

## Begründung:

Vereine in grenznahen Regionen haben Mitglieder aus den Orten jenseits der Bundesgrenze, die an Landes- und Österreichischen Meisterschaften nicht startberechtigt sind, weil der Hauptwohnsitz nicht in Österreich liegt. V.a. Kinder verstehen nicht, dass sie aufgrund ihres Wohnsitzes von der Teilnahme an Meisterschaften ausgegrenzt werden.

Obige Vorgehensweise wird bereits von anderen Fachverbänden (siehe z.B. §4 Punkt 3, Startrecht für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften der Leichtathletikordnung des ÖLV/Austrian Athletics) umgesetzt.

Die TRI-X-Kufstein trainiert im Zollgrenzbezirk auf Deutscher Seite und somit sind 1/3 der Kinder aus diesem Gebiet. Hier eine Lösung zu finden, wäre im Sinne aller Kinder und für die Gemeinschaft im Verein.

<https://www.oelv.at/de/newsshow-oelv-verbandstag-die-wichtigsten-beschluesse?s=startrecht>

Das Dokument des ÖLV wird beigelegt.

Mit sportlichen Grüßen

Im Auftrag des Vorstandes des TRI-X-Kufstein

Mit sportlichen Grüßen



Rieger Sonja  
TRI-X-Kufstein  
Obfrau



Joachim Lengsfeld  
TRI-X-Kufstein  
Schriftführer

## Leichtathletikordnung (LAO)

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Leichtathletikordnung (LAO) regelt den Leichtathletik-Sportbetrieb im Bereich des ÖLV.
- (2) Soweit in der LAO oder den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Leichtathletik-Veranstaltungen grundsätzlich die Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR), für Masters-Bewerbe darüber hinaus die Wettkampfbestimmungen der WMA.
- (3) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der LAO gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

### § 2 Altersklassen

- (1) Für nationale Wettkämpfe gilt neben der Allgemeinen Klasse (AK), in der grundsätzlich alle Athleten startberechtigt sind, die nachfolgende Altersklasseneinteilung (jeweils männlich und weiblich):

Nachwuchsklassen: U23 (22/21/20 Jahre)  
U20 (19/18 Jahre)  
U18 (17/16 Jahre)  
U16 (15/14 Jahre)  
U14 (13/12 Jahre)  
usw.

Mastersklassen: M35/W35 (35-39 Jahre) und weiter im 5-Jahresrhythmus bis  
M100/W100 (100 Jahre und älter)

- (2) Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das Lebensjahr vollendet wird, das die Altersklasse bestimmt.
- (3) Athleten der Nachwuchsklassen sind grundsätzlich in ihrer und allen höheren Altersklassen startberechtigt. Einschränkungen der Durchlässigkeit bei Verbandsveranstaltungen (§ 12) werden von der Sportkommission des ÖLV festgelegt, bei Landesveranstaltungen vom Landesverband (LV). Falls Limits ausgeschrieben wurden, sind diese fristgerecht auch von den Angehörigen der jüngeren Altersklassen zu erfüllen. Athleten der Mastersklassen sind in jüngeren Altersklassen nur nach den Bestimmungen der WMA startberechtigt.

### § 3 Teilnahmerecht an Leichtathletik-Veranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen ist grundsätzlich für alle Athleten unabhängig von Vereinszugehörigkeit und Nationalität offen, wenn diese zustimmen, sich an die Bestimmungen der LAO und die darin verwiesenen Regeln zu halten, sowie Dopingkontrollen

nach den Anordnungen der in § 9 ADBG angeführten Organisationen zu dulden und zu unterstützen. Mitglieder eines ausländischen nationalen Leichtathletik-Verbandes sind – soweit sie keine politischen Flüchtlinge sind – bei Leichtathletik-Veranstaltungen nur mit schriftlicher Genehmigung oder einer generellen Bewilligung ihres nationalen Verbandes teilnahmeberechtigt, wenn dies ihr nationaler Verband vorschreibt. Für einen Verein startberechtigte Athleten sind nur für diesen Verein an Leichtathletik-Veranstaltungen teilnahmeberechtigt.

- (2) Teilnahmeberechtigt an Verbandsveranstaltungen (§ 12) und Landesmeisterschaften sind nur Athleten, die am Tag des Nennschlusses ein Startrecht für einen österreichischen Verbandsverein besitzen.
- (3) Generell ist aber die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen untersagt, wenn der Athlet am Tag des Wettkampfes durch einen nationalen oder internationalen Sport-Verband mit einer Sperre im Sinne der Bestimmungen der LAO, RDO oder IWR belegt ist. Im Übrigen sind Athleten von Verbandsvereinen bei Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften nicht teilnahmeberechtigt, wenn fällige Beiträge, Gebühren, Nenngelder udgl. nicht fristgerecht an den ÖLV oder den zuständigen Landesverband entrichtet wurden.
- (4) Die Sportkommission des ÖLV kann die Teilnahmeberechtigung bei Verbandsveranstaltungen an vorher zu erbringende Mindestleistungen (Limits) binden. Sie müssen bis zum Nennschluss erreicht worden und in der ÖLV-Bestenliste ersichtlich sein.
- (5) Athleten mit gültigem Startrecht bedürfen grundsätzlich keiner gesonderten Genehmigung für die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen im Ausland. Der Vorstand des ÖLV kann Richtlinien für die Genehmigung solcher Auslandsstarts erlassen (Limits, ärztliche Untersuchungen, etc.). Alle ÖLV-Kaderathleten der Allgemeinen Klasse sind verpflichtet, dem ÖLV bis spätestens 3 Tage vor einem Auslandsstart ihre Startabsicht per E-Mail mitzuteilen.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Teilnahmerecht am Wettkampftag der Wettkampfleiter (bzw. bei einer allfälligen Berufung die Jury), im Übrigen bei Verbandsveranstaltungen der Melde- und Ordnungsreferent (MuO) des ÖLV, bei Landesmeisterschaften der MuO des zuständigen LV. Bei einem nicht gültigen Teilnahmerecht ist der Athlet vom Wettkampf auszuschließen. Kann am Tag der Veranstaltung eine Entscheidung nicht getroffen werden, ist der Athlet unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt und die Angelegenheit zur nachträglichen Entscheidung an den zuständigen MuO zu übergeben. Bei nachträglich innerhalb von 4 Wochen festgestellter Ungültigkeit des Teilnahmerechts sind erzielte Leistungen zu annullieren. Der Fortlauf der Frist wird im Falle einer Streitigkeit bei Wechsel des Startrechts bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

#### **§ 4 Startrecht für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften**

- (1) Das Startrecht ist vom Verbandsverein beim zuständigen LV in der vom ÖLV vorgegebenen Form zu beantragen. Ein Athlet kann nur für einen Verbandsverein in Österreich startberechtigt registriert sein.

- (2) Das Startrecht ist vor der Verbandsveranstaltung oder Landesmeisterschaft zu beantragen und vom zuständigen LV nur an Athleten zu erteilen, die
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
  - b) Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die zum Zeitpunkt des Nennschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, ITRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel), unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben oder
  - c) Ausländer oder Staatenlose nach der Genfer Konvention, die zum Zeitpunkt des Nennschlusses seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel), unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben.
- (3) Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz in einem an das österreichische Bundesgebiet anschließenden Grenz-Zollbezirk. (Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes ist vom Verein jährlich zu erbringen.)
- (4) Die LV können abweichende Regelungen zum Startrecht von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (siehe Abs. 2 lit. b und c) für Landesmeisterschaften beschließen.
- (5) Der Antrag, mit dem erstmalig das Startrecht beantragt wird, ist an keine Frist gebunden. Der Antrag muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:
- a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Adresse, E-Mail-Adresse, Datum der Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich (bei Ausländern)
  - b) Erklärung, dass der Athlet bei Antragstellung Mitglied in dem Verbandsverein ist, für den das Startrecht beantragt wird
  - c) Erklärung, dass der Athlet zur Kenntnis genommen hat, dass seine persönlichen Daten aus dem Antrag in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) geführt und in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der Satzungen und Ordnungen des ÖLV sowie der Internationalen Wettkampffregeln (IWR) erforderlichen Umfang verwendet, verarbeitet und weitergeleitet werden können, und dass sein Bild, sowie überhaupt im Zusammenhang mit Leichtathletik-Veranstaltungen gemachte Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in allen Medien im Rahmen der Berichterstattung über eine Leichtathletik-Veranstaltung zu Gunsten des Veranstalters, des ÖLV oder

des zugehörigen LV ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen

- d) Erklärung, dass der Athlet bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter für eine angemessene sportärztliche Untersuchung selbstverantwortlich Sorge zu tragen hat.
  - e) Erklärung, dass der Athlet die Satzungen und Ordnungen des ÖLV und des LV anerkennt und die Richtigkeit aller in lit. a) bis d) genannten Angaben und Erklärungen mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist die Freigabe des Heimatverbandes dem Antrag beizufügen, wenn der Heimatverband eine entsprechende Regelung getroffen hat.
- (7) Der zuständige LV hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen das beantragte Startrecht umgehend erteilt wird. Die Anträge sind vom zuständigen Verbandsverein bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen des Startrechts im Original aufzubewahren, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.
- (8) Die Erteilung des Startrechts erfolgt durch den MuO des zuständigen LV und ist in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) spätestens mit Datum der Wirksamkeit einzutragen.

## **§ 5 Freigabe und Wechsel des Startrechts**

- (1) Ein Wechsel des Startrechts ist vom neuen Verbandsverein über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Wechsel des Startrechts zulässig.
- (2) Die Freigabe des Startrechts eines Athleten kann vom Athleten oder von einem Verbandsverein beim bisherigen Verein angefordert werden. Der Wechsel des Startrechts erfolgt nach Freigabe des bisherigen Vereins durch Eintragung des MuO des zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) mit dem Datum der Wirksamkeit. Die Abmeldung eines Athleten durch den Verein in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) ist gleichzusetzen mit einer uneingeschränkten Freigabe und kann vom bisherigen Verein jederzeit selbständig durchgeführt werden.
- (3) Hat der Athlet in den letzten 18 Monaten an keinen Wettkämpfen gemäß § 8 für den Verein teilgenommen, kann die Freigabe nicht verweigert werden. Im Übrigen kann die Freigabe außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 30. November des laufenden Jahres ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Freigabe nur dann verweigert werden, wenn der Athlet in den letzten 18 Monaten für den Verein an Wettkämpfen teilgenommen hat, und solange
- a) Mitgliedsbeitragsrückstände oder sonstige Forderungen bis EUR 1.000,00 aus einem privatrechtlichen Vertrag bestehen, soweit diese nicht durch eine geforderte Ausbildungsentschädigung nach lit. c abgedeckt sind oder
  - b) ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins oder des LV sind, nicht zurückgegeben oder ersetzt wurden oder



- c) eine vom Verein geforderte Ausbildungsentschädigung (ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes) von je maximal EUR 700,00 für das vergangene und das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt wurde, soweit der Athlet im jeweiligen Kalenderjahr in einem ÖLV-Meisterschafts-Bewerb (ausgenommen Staffel-Leistungen) in einer ÖLV-Bestenliste unter den besten 10 ist. Die Ausbildungsentschädigung kann um maximal EUR 350,00 im jeweiligen Jahr bei einer Platzierung unter den besten 3 erhöht werden. Bei Athleten der Altersklasse U14 und jünger kann keine Ausbildungsentschädigung ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes gefordert werden. Die Landesverbände können im eigenen Wirkungsbereich abweichende Regelungen treffen.
- (4) Der bisherige Verein hat die Freigabe oder die Freigabeverweigerung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen.
- (5) Erfolgt binnen 4 Wochen nach Freigabeanforderung keine Entscheidung des bisherigen Vereines, ist nach Ablauf dieser Frist von einer Freigabe auszugehen. Diesfalls ist innerhalb von 14 Tagen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Wechsel des Startrechts durch den MuO des (neuen) zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen. Im Falle einer Freigabeverweigerung des Vereins hat der MuO des (bisherigen) LV binnen 14 Tagen über die Freigabe zu entscheiden und die Entscheidung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen sowie dem Athleten und den beteiligten Vereinen schriftlich zuzustellen. Mangels fristgerechter Erledigung durch den MuO des zuständigen LV geht die Zuständigkeit auf den MuO des ÖLV über.
- (6) Frühestens 4 Wochen nach Freigabeanforderung kann ein neues Startrecht erteilt werden (ausgenommen 1. Oktober bis 30. November).
- (7) Wenn der bisherige Verein (oder dessen Leichtathletik-Abteilung) aufgelöst wird oder aus dem Landesverband austritt oder von diesem ausgeschlossen wird, sind alle Athleten automatisch mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. des Austritts bzw. des Ausschlusses freigegeben. In diesem Fall kann ein neues Startrecht sofort erteilt werden.
- (8) Der betroffene Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie im Falle eines länder-übergreifenden Wechsels der für den neuen Verein zuständige LV haben das Recht, gegen die Entscheidung des LV eine Berufung an den Rechtsausschuss des bisherigen LV zu erheben. Die Berufung hat die Entscheidung zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag sowie das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann, zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich binnen 14 Tagen beim (bisherigen) LV einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung.
- (9) Der neue LV ist an die Entscheidung des bisherigen LV gebunden.
- (10) Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des LV über den Wechsel des Startrechts entscheidet der zuständige LV-Rechtsausschuss (LVRA). Die Entscheidung erfolgt in zweiter und letzter Instanz, wenn nicht verschiedene LV von der Entscheidung betroffen sind. Sind verschiedene LV von der Entscheidung betroffen, ist eine Revision binnen 4 Wochen gegen die

Berufungsentscheidung des LVRA an den Rechtsausschuss des ÖLV zulässig. Für die Revision gelten die Bestimmungen über die Berufung sinngemäß. Nicht fristgerecht eingebrachte oder unbegründete Berufungen sind vom LVRA ohne vorhergehende Verhandlung zurückzuweisen; im Übrigen hat der LVRA auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, aus Eigenem eine (nicht öffentliche) mündliche Verhandlung durchzuführen. Der LV hat den übrigen Parteien die Berufung samt beigeschlossener Beweismittel in Kopie zu übermitteln und Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu schriftlich zu äußern. Der Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie der oder die betroffenen LV haben im Berufungsverfahren Parteistellung. Der Akt ist dem LVRA nach Ablauf der Frist mit den eingelangten Äußerungen und einer eigenen Gegenäußerung vom LV binnen weiterer 14 Tage vorzulegen.

- (11) Beide Instanzen sind berechtigt, in der Sache selbst zu entscheiden und bei außergewöhnlichen Umständen auch die Ausbildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und gegebenenfalls inwieweit beim bisherigen Verein ein ständiger Betreuer vorhanden war, die Möglichkeit eines geregelten Trainings gegeben war, dem Athleten die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht wurde und diese Umstände fortauern.

## **§ 6 Überprüfung des Startrechts**

- (1) Bestehen Zweifel am Startrecht oder Streitigkeiten hierüber in Bezug auf Vereine, die verschiedenen LV angehören, und können die beteiligten LV keine Einigkeit erzielen, entscheidet darüber der MuO des ÖLV. Diesem sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen festgestellt, dass
- a) ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer Veranstaltung gemäß §8 teilgenommen hat, oder
  - b) das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt worden ist,

wird der Athlet mit einer Wettkampfsperre von 3 Monaten belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

- (3) Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass das Startrecht für den neuen Verein zu Unrecht erteilt worden ist, so kann das Startrecht für den bisherigen Verein mit einem an den für diesen zuständigen LV oder, wenn verschiedene LV betroffen sind, an den MuO des ÖLV zu richtenden Änderungsantrag wieder in Kraft gesetzt werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein Gültigkeit.

## **§ 7 Startpflicht**

- (1) Jeder beim ÖLV angemeldete Athlet ist verpflichtet, sich dem ÖLV oder seinem LV für Repräsentativveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Repräsentativveranstaltungen sind offizielle Länderkämpfe, Bundesländer-Auswahlkämpfe sowie alle Veranstaltungen, die vom Vorstand des ÖLV oder vom Vorstand eines LV ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV Kaderangehörige oder Athleten, die eine besondere Förderung genießen, verpflichtet, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.

- (2) In eine Auswahlmannschaft des ÖLV oder eines LV können nur in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) startberechtigt registrierte Athleten einberufen werden. Der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV beruft die Teilnehmer einer Auswahlmannschaft direkt ein, ist jedoch verpflichtet, den Verein des einberufenen Athleten und (im Zuständigkeitsbereich des ÖLV) den zuständigen LV gleichzeitig hiervon zu verständigen.
- (3) Athleten, die ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachkommen können, haben dies sofort unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖLV bzw. LV schriftlich zu melden. Athleten, die sich einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 ohne hinreichende Entschuldigungsgründe entziehen, haben drei Tage vor und sieben Tage nach dem betreffenden Wettkampf für sämtliche Leichtathletik-Veranstaltungen im In- und Ausland Startverbot. Außerdem ist der MuO des ÖLV bzw. des zuständigen LV berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (4) Vom Zeitpunkt der Einberufung in eine Auswahlmannschaft bis zur Entlassung aus derselben ist jeder Athlet verpflichtet, sich auf den Auswahlkampf gewissenhaft vorzubereiten und diesbezüglichen Anordnungen des ÖLV- oder LV-Vorstandes bzw. der Mannschaftsführung sowie des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers nachzukommen.
- (5) In eine LV-Auswahlmannschaft können nur Angehörige von Vereinen des betreffenden LV berufen werden. Ebenso können in einer Vereinsmannschaft nur Angehörige des betreffenden Vereins starten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des ÖLV.

## **§ 8 Arten von Leichtathletik-Wettkämpfen**

- (1) Es werden folgende Arten von Leichtathletik-Wettkämpfen unterschieden:
  - a) Verbandsveranstaltungen gemäß § 12 (1)
  - b) LV-Meisterschaften oder Cupbewerbe, die vom jeweiligen Landesverband zu beschließen sind.
  - c) Andere vom ÖLV oder LV durchgeführte sowie vom ÖLV oder LV genehmigte Wettkämpfe. Die in diesen Wettkämpfen erzielten Leistungen sind bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen grundsätzlich bestenlisten-, limit- und rekordfähig.

## **§ 9 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Wettkämpfen**

- (1) Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den ÖLV oder einen LV gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung sämtlicher Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c ist spätestens 7 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) durch Eintragung einer neuen Veranstaltung und unter Berücksichtigung der unter § 9 Abs. 3 und 4

genannten Anforderungen zu beantragen. Der LV hat unverzüglich, längstens binnen 3 Tagen, über den Antrag zu entscheiden. Non-Stadia-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c und vom ÖLV durchgeführte Wettkämpfe werden vom ÖLV genehmigt.

- (3) Jedes Ansuchen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) um Genehmigung des Wettkampfes hat eine Ausschreibung mit nachfolgenden Mindestangaben zu umfassen.
- a) Name bzw. Bezeichnung der Veranstaltung
  - b) Ort (Sportstätte), Datum und Beginn der Veranstaltung
  - c) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Veranstalters (z.B. Verein) und Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wettkampfleiters
  - d) den Hinweis, dass die Wettkämpfe nach den Internationalen Wettkampfregeln (IWR) und den Bestimmungen und Ordnungen des ÖLV, sowie ggf. den Bestimmungen des jeweiligen LV oder weiterer internationaler Verbände (WMA, IAU, etc.) ausgetragen werden
  - e) Zeitplan mit Bewerben und Altersklassen
  - f) Nennschluss, Nenngeld bzw. Teilnahmegebühr, Bestimmungen zu Nachnennungen;
  - g) Meldeschluss, Bestimmungen zu Nachmeldungen
  - h) Bei Lauf- und Gehveranstaltungen Angabe der AIMS Vermessung (Code) falls vorhanden
- (4) Die Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn alle in der Ausschreibung vorgesehenen Bewerbe in den jeweiligen Altersklassen sowie deren Datum und Beginn-Zeiten in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) angelegt wurden. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind. Bis 7 Tage vor dem Wettkampf können die Bewerbe ohne Einschränkung verändert werden (löst neues Genehmigungsverfahren aus).

## **§ 10 Nennungen zu Leichtathletik-Wettkämpfen**

- (1) Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind zu Leichtathletik-Wettkämpfen bis zum festgesetzten Nennschluss durch den zuständigen Verein oder Verband bzw. deren Beauftragte in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu nennen. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind, sowie Wettkämpfe, die nicht für die Bestenliste vorgesehen sind (z.B. Kinderwettkämpfe) und Einladungswettkämpfe.
- (2) Die Teilnahme an Wettkämpfen setzt die fristgerechte Abgabe einer ordnungsgemäßen Nennung voraus, welche insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität (bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Bewerb.
- (3) Nennungen müssen bis zum festgelegten Nennschluss unter gleichzeitigem Erlag des Nenngeldes erfolgen. Danach sind ggf. noch Nachnennungen (Abs. 7) möglich, für die in der Ausschreibung ein höheres Nenngeld vorgeschrieben werden kann. Bei Verbandsveranstaltungen sind Nachnennungen nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausschreibungen zugelassen ist. Umnennungen und Limiterbringungen nach Nennschluss erfordern Nachnennungen.

- (4) Nennungen für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften sind für Athleten der Verbandsvereine verpflichtend mit dem Online-Meldesystem des ÖLV (<https://daten.oelv.at>) vorzunehmen.
- (5) Bei Staffeln muss keine namentliche Nennung erfolgen, sondern die Staffeln müssen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) genannt werden, außer es wird vom Veranstalter oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen Anderes festgelegt.
- (6) Für Teams gemäß §13 (5) ist keine gesonderte Nennung notwendig, die Teamwertung erfolgt automatisch.
- (7) Wenn in der Ausschreibung oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, kann bis zu einer Stunde vor Beginn des betreffenden Bewerbes eine Nachnennung erfolgen. Nachnennungen setzen die Teilnahmeberechtigung des Athleten voraus.
- (8) Für die Richtigkeit der in der Nennung angegebenen Daten trägt der meldende Verein bzw. der Athlet die Verantwortung. Falsche Angaben betreffend Limit oder Startberechtigung führen in jedem Fall zu einem Startverbot bzw. auch nachträglich zur Annullierung der Leistungen. Außerdem ist an den ÖLV für jede Übertretung ein Strafgeld von EUR 100,00 zu zahlen. Dies gilt entsprechend auch hinsichtlich falscher Angaben bei Nachnennungen bzw. Nachmeldungen.

## **§ 11 Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen**

- (1) Die gesamte organisatorische Abwicklung von Leichtathletik-Wettkämpfen unter Beachtung der anzuwendenden Regeln und Bestimmungen, sowie überhaupt aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Veranstalter. Insbesondere ist für Erste-Hilfe-Leistungen ausreichend Vorsorge zu treffen.
- (2) Für jeden Leichtathletik-Wettkampf, bei welchem der Wettkampfleiter nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, muss vom Veranstalter ein Wettkampfleiter auf der Ausschreibung benannt werden, der die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen für den genehmigenden Verband im Sinne einer Verbandsaufsicht sicherstellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 obliegt die Verbandsaufsicht dem ÖLV, der dafür einen Verbandsdelegierten zu diesen vier Wettkämpfen entsendet. Diese benannte Person ist Mitglied der allenfalls eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen.
- (3) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, haben die Athleten unaufgefordert bis spätestens 60 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes persönlich bei der Meldestelle ihre endgültige Bewerbungsteilnahme bekanntzugeben. Empfohlen wird, dafür eine Bestätigung als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung auszustellen.
- (4) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, müssen Staffelmeldungen durch einen Vereinsvertreter bis zum Meldeschluss schriftlich bei der Meldestelle abgegeben werden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Jahrgang, endgültiger Reihenfolge innerhalb der Staffelmannschaft, Bestleistung und Ersatzathleten.

- (5) Eigene Wettkampfgeräte sind spätestens 60 Minuten vor Beginn des Wettbewerbs bei der Geräteprüfstelle abzugeben und sind vom Veranstalter zeitgerecht zum Wettkampfbereich zu bringen. Nicht regelkonforme Geräte sind dem Athleten erst nach Beendigung des Wettbewerbs wieder auszufolgen.
- (6) Bei Leichtathletik-Wettkämpfen gemäß § 8 lit. a und b haben die Athleten die jeweilige Kleidung ihres Vereines bzw. Landesverbandes zu tragen, welche Namen bzw. Logo des Vereins bzw. Landesverbands aufweist.

## **§ 12 ÖLV-Meisterschaften und Bundesländercup**

- (1) Als Verbandsveranstaltungen gelten:
  - a) Österreichische Staatsmeisterschaften - ÖSTM sind ÖM der AK in den im jeweiligen Kalenderjahr von Sport Austria (vormals BSO) anerkannten Staatsmeisterschaftsbewerben (siehe Anhang)
  - b) Österreichische Meisterschaften (ÖM),
  - c) Österreichische Meisterschaften der Vereine AK und U16
  - d) Österreichischer Cup der Bundesländer U18,
  - e) andere nationale Veranstaltungen, die vom Erweiterten Vorstandsvorstand zu beschließen sind.
- (2) Die Terminfestlegung von Verbandsveranstaltungen obliegt dem Erweiterten Vorstandsvorstand auf Vorschlag der Sportkommission.
- (3) Mit der Organisation und Durchführung von Verbandsveranstaltungen wird über Vorschlag der Sportkommission im Einzelfall vom Erweiterten Vorstandsvorstand des ÖLV ein LV beauftragt, der seinerseits eine andere Organisation beauftragen kann. Der Veranstalter unterliegt bei der Vorbereitung und während der Veranstaltung der Aufsicht des ÖLV und ist im Rahmen der bestehenden Bestimmungen dem zuständigen Verbandsvertreter gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Die Terminfestsetzung und Vergabe von Non-Stadia-Verbandsveranstaltungen werden in einem vereinfachten Verfahren von der Non-Stadia-Kommission durchgeführt.
- (5) Die Sportanlage zur Durchführung von Verbandsveranstaltungen hat den Richtlinien für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen (Stadion- und Hallenleichtathletik) des ÖLV sowie den geltenden Werberichtlinien des ÖLV zu entsprechen.
- (6) Der Vorstand des ÖLV kann für Verbandsveranstaltungen „Allgemeine Bestimmungen“ beschließen. Die Erstellung der Ausschreibungen erfolgt durch den Wettkampfreferenten. Die Ausschreibung von Verbandsveranstaltungen muss spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin auf der Website des ÖLV veröffentlicht werden.
- (7) Bei Verbandsveranstaltungen haben Vertreter des ÖLV folgende Wirkungsbereiche:
  - a) Der Repräsentant des ÖLV vertritt den ÖLV nach außen, insbesondere eröffnet er die Veranstaltung und ehrt Athleten.

- b) Der Wettkampfreferent des ÖLV plant den Ablauf der Veranstaltung und ist für die technischen Vorbereitungen und deren Übereinstimmung mit den technischen Regeln und Bestimmungen verantwortlich; diesem ist der Veranstalter weisungsgebunden. Insbesondere ist er im Vorfeld der Veranstaltungen für die Ausschreibung, den Zeitplan, die Nennungen (Limits), die Qualifikationsnormen, die Planung der Vorrunden bzw. der Gruppeneinteilung zuständig.
  - c) Der Wettkampfleiter des ÖLV ist verantwortlich für die regelkonforme Durchführung der Wettkämpfe. Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere Entscheidungen über den zeitlichen Ablauf, die Laufsetzung, den Aufstiegsmodus, die endgültigen Gruppeneinteilungen und die Anzahl der Probeversuche.
  - d) Von den Jurymitgliedern wird je eines vom ÖLV und vom Veranstalter nominiert, das dritte Mitglied wird durch die beiden nominierten Mitglieder bestellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 nimmt das ÖLV-Jurymitglied auch die Agenden des Verbandsdelegierter wahr.
  - e) Der Pressereferent des ÖLV ist zuständig für die Vergabe der Medienakkreditierungen einschließlich der Zutrittsberechtigungen für die „Mixed Zone“, die Medienräumlichkeiten und den Wettkampfbereich.
- (8) Der Leiter Wettkampfvorbereitung ist dem ÖLV spätestens 2 Monate vor dem Termin der Meisterschaft durch den Veranstalter bekannt zu geben. Er muss die logistische Abwicklung des Wettkampfes (Anlagen- und Kampfrichterlogistik) im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Wettkampfreferenten des ÖLV abstimmen. Während der Veranstaltung ist er gemeinsam mit dem Wettkampfleiter des ÖLV für die reibungslose Abwicklung zuständig (siehe auch IWR). Die übrigen Landesverbandsorgane sind selbständig im Sinne der einschlägigen ÖLV-Bestimmungen tätig, ausgenommen in jenen Bereichen, welche den Vertretern des ÖLV vorbehalten sind. Dort haben sie beratende Funktion.

### **§ 13 Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften**

- (1) Österreichische Staatsmeisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. a) und Österreichische Meisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. b) werden grundsätzlich jährlich einmal veranstaltet. Die in den einzelnen Altersklassen durchzuführenden Bewerbe und Teamwertungen sind über Vorschlag der Sportkommission vom Erweiterten Vorstand zu beschließen und werden in einer Tabelle auf der ÖLV-Website veröffentlicht.
- (2) Vor Vergabe von Österreichischen Non-Stadia-Meisterschaften muss die Strecke vom jeweils zuständigen Referenten (z.B. Berglaufreferent) oder von einem von diesem beauftragten Fachmann begutachtet werden. Die Entscheidung über die Zuständigkeit trifft die Non-Stadia-Kommission.
- (3) Für den Fall, dass eine Meisterschaft international ausgeschrieben wird, haben eine Gesamtwertung und eine eigene Meisterschaftswertung zu erfolgen. Letztere umfasst nur die nach § 4 Abs. 2 startberechtigten Athleten, an welche die im Abs. 4 genannten Medaillen, Meisterschaftsfähnchen und Urkunden als Leistungsbestätigung vergeben werden. Sonstige Preise im Rahmen der Gesamtwertung werden nur entsprechend den Bestimmungen in der jeweiligen Ausschreibung vergeben.

(4) Nachstehende Auszeichnungen werden vergeben:

	Staatsmeisterschafts- medaille des Sportministers	„Sport Austria“ Meisterschafts- medaille	Meisterschafts- medaille des ÖLV	Meisterschafts- fähnchen des ÖLV	Urkunde des ÖLV
ÖSTM	Platz 1	Platz 2-3		Platz 1	Platz 1-6
ÖM AK/U23/U20/U18		Platz 1-3		Platz 1	Platz 1-6
ÖM U16/U14			Platz 1-3	Platz 1	Platz 1-6
ÖM Masters		Platz 1-3			

Die Medaillen für Platz 1 sind jeweils in Gold, für Platz 2 in Silber und für Platz 3 in Bronze. Die Kosten der Medaillen für die österreichischen Masters-Meisterschaften (Stadion Halle/Freiluft) werden abzüglich eines ÖLV-Zuschusses (1.000 EUR nur bei Stadion Freiluft) vom Veranstalter bezahlt. Zur Abdeckung der Kosten kann ein entsprechendes Nenngeld eingehoben werden. Bei allen anderen ÖLV-Meisterschaften werden die Medaillen vom ÖLV kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (5) Ein Meistertitel wird nur vergeben, wenn mindestens drei Athleten am Bewerb teilgenommen haben. Diese Regelung gilt nicht für Bewerbe mit Limitvorgaben, Bewerbe der Altersklasse U14 sowie Mehrkämpfe, Staffeln und Teamwertungen. In bestimmten Bewerben der Masters-Klassen werden Titel und Medaillen bei weniger als 3 Athleten nur vergeben, wenn Medaillen-Standards erreicht werden. Diese Standards werden vom Vorstand des ÖLV beschlossen und auf der ÖLV-Website veröffentlicht.
- (6) Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nur dann mit LV-Meisterschaften gemeinsam ausgetragen werden (Ausnahme Non-Stadia: Diese dürfen grundsätzlich gemeinsam ausgetragen werden), wenn dies vom Erweiterten Vorstand oder vom Verbandstag beschlossen wird. Allfällige gemeinsame Meisterschaften (ÖLV und LV) werden stets nach ÖLV-Reglement – auch hinsichtlich Startberechtigung, Limits, Finalteilnahmen, etc. – abgewickelt, ausgenommen in den Allgemeinen Bestimmungen für österreichische Meisterschaften ist anderes geregelt.
- (7) Wenn mehrere Altersklassen gemeinsam mit der Allgemeinen Klasse einen Bewerb austragen (gleiche Strecke mit gleichzeitigem Start bei Lauf- und Gehbewerben, gleiche Gewichte/Hürdenhöhen bei technischen Bewerben), so setzt sich die Wertung der Allgemeinen Klasse aus den Teilnehmern aller dieser Altersklassen zusammen. Gleiches gilt für die Mannschaftswertungen.

#### § 14 Österreichische Meisterschaften der Vereine

- (1) Die Österreichischen Meisterschaften der Vereine werden jährlich in der Allgemeine Klasse (Männer und Frauen) und der U16-Klasse (männlich und weiblich) ausgetragen.
- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für die Meisterschaften der Vereine sind vom Erweiterten Vorstandsvorstand zu beschließen.

#### § 15 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)

- (1) Der BLC wird einmal jährlich, mit Teilnahmeverpflichtung für die einzelnen Landesverbände, in den Klassen männlich U18 und weiblich U18 an zwei Halbtagen ausgetragen.



- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für den BLC sind vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen.

## § 16 ÖLV-Cupwertungen

### (1) ÖLV-Cup

- a) Der ÖLV-Cup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationaler Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:
- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
  - Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
  - Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)
- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis achte Plätze bei allen Österreichischen Meisterschaften eines Jahres inkl. Staffeln (ausgenommen Teamwertungen) und die Platzierungen der Männer- und Frauenteam bzw. U16-Teams der Österreichischen Meisterschaft der Vereine. Weiteres wird die Teilnahme (die bloße Limit-Erbringung wird nicht bewertet) und Platzierung bei internationalen Meisterschaften bewertet.
- c) Ein Athlet kann in Einzelbewerben und Mehrkämpfen nur in seiner Altersklasse und zusätzlich in der Allgemeinen Klasse Leistungspunkte (Platz 1-8) oder Teilnahmepunkte erzielen. Beim Start in einer höheren Nachwuchsklasse werden die Punkte für seine jeweilige Platzierung nicht vergeben (nachgereichte Athleten rücken nicht auf).
- d) Cuppunktevergabe bei ÖLV-Meisterschaften

Klasse/Rang	1	2	3	4	5	6	7	8
AK	36	31	27	24	21	18	15	12
U23/U20/U18/U16/U14	24	21	18	16	14	12	10	8

Für Staffeln und Mehrkämpfer werden doppelte Punkte vergeben.

- e) Cuppunktevergabe bei internationalen Meisterschaften:

Für Olympische Spiele, WM, EM, U23 EM, U20 WM, U20 EM, U18YOG, U18 EM, U18 EYOF werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

	Platz 1-3	Platz 4-8	Teilnahme
U18 EYOF	72	36	24
U18 EM	96	48	24
U18 YOG	120	48	24
U20 EM	96	48	36
U20 WM	120	72	48
U23 EM	96	48	36
EM	216	144	72

Leichtathletikordnung (LAO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

<b>WM</b>	288	180	108
<b>OS</b>	360	216	108

EM = Freiluft EM + Hallen EM,  
WM = Freiluft WM + Hallen WM

Für Berglauf WM/EM, Crosslauf WM/EM, Ultralauf WM/EM, Ultra Trail WM/EM, Bergmarathon WM, Wurf Europacup, Geher Europacup/Weltcup, Halbmarathon-WM, 10.000m Europacup, Universiade werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

	<b>Platz 1-3</b>	<b>Platz 4-8</b>	<b>Platz 9-16</b>	<b>Teilnahme</b>
<b>U18-U23</b>	96	48	24	0
<b>AK</b>	144	72	36	0

Bei allen nicht angeführten internationalen Veranstaltungen werden keine ÖLV Cuppunkte vergeben. Werden WM und EM in einem Rennen durchgeführt, wird nur der punktebessere Wert berücksichtigt.

Team-EM:

Es werden 36 Punkte pro Bewerb und doppelte Punkte für Staffeln vergeben. Jeder Läufer der Staffel erhält ein Viertel der Staffel-Gesamtpunkte.

- f) Für die Österreichische Meisterschaft der Vereine AK und U16 erfolgt die Cuppunktevergabe nach folgendem Modus: Alle teilnehmenden, gewerteten Vereine bei AK-M, AK-W, U16-M, U16-W erhalten Cuppunkte nach ihrer Platzierung in der Endwertung

<b>Klasse/Rang</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
<b>AK</b>	200	180	168	160	152	144	136	128	120	112	104	96
<b>U16</b>	133	120	112	107	101	96	90	85	80	74	69	64
<b>Klasse/Rang</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	Usw.	
<b>AK</b>	88	80	72	64	56	48	40	32	32	32	Usw.	
<b>U16</b>	58	53	48	42	37	32	26	21	21	21	Usw.	

Es werden keine zusätzlichen Teilnahmepunkte gemäß g) vergeben

- g) Außer den ersten acht Athleten bzw. Staffeln erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt, Mehrkämpfer und Staffeln je zwei Teilnahmepunkte im ÖLV-Cup gutgeschrieben.
- h) Sollte ein Athlet in mehrere Altersklassen gewertet werden (z.B. Mehrkampf), wird nur eine Platzierung für die Cupwertung gutgeschrieben, und zwar jene mit den meisten Punkten (Nachgereichte Athleten rücken nicht auf).
- i) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.

(2) ÖLV-Laufcup

- a) Der ÖLV-Laufcup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationalen Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung, dabei werden alle Laufbewerbe in der Halle ab 800m, im Stadion (Freiluft) ab 800m inklusive der Hindernisstrecken, im Crosslauf, im Berglauf, im Bergmarathon und im Straßenlauf (5km/10km, Halbmarathon, Marathon, Ultralauf) berücksichtigt. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:

- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
- Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
- Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)

Die Wertung erfolgt wie beim ÖLV Cup (siehe §16 (1) a) – i))

### (3) ÖLV-Masterscup

- a) Der ÖLV-Masterscup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen Masters-Meisterschaften (alle Altersklassen) alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:

- Masters Männer (M35-M100)
- Masters Frauen (W35-W100)
- Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)

- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis sechste Plätze bei allen österreichischen Masters-Meisterschaften eines Jahres.

- c) Cuppunktevergabe:  
24, 21, 18, 16, 14, 12 Punkte für die ersten sechs platzierten Athleten in Einzelbewerben

- d) Außer den ersten sechs Athleten erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt im ÖLV-Masterscup gutgeschrieben.

- e) Das Erreichen der Medaillenstandards für Stadionbewerbe in den Altersklassen W35/M35 bis W55/M65 (bei 1 oder 2 Teilnehmern) ist auch für die Vergabe von Cuppunkten erforderlich. Bei Nicht-Erreichen werden keine Cuppunkte für Platz 1 bzw. 2 vergeben. Der Teilnahmepunkt (siehe 1.4) wird bei einer gültigen Leistung – auch ohne Erreichen des Medaillenstandards – jedenfalls gutgeschrieben.

- f) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.

## § 17 Berichterstattung

- (1) Von jedem Leichtathletik-Wettkampf hat der Veranstalter die Ergebnisliste zu erstellen und unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs in die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) hochzuladen. Sämtliche Berichte und Protokolle sind vom Veranstalter zumindest 6 Monate im Original aufzubewahren.

- (2) Die Ergebnisliste muss enthalten
  - a) von sämtlichen angetretenen Athleten Vor- und Nachnamen, Geburtsjahr, Verein, Nationalität
  - b) alle Leistungen mit entsprechenden Vermerken laut IWR (Windstärke, Hürdenhöhen, Gerätegewichte, usw.)
  - c) Altersklasse, Datum und Uhrzeit des jeweiligen Bewerbes
  - d) die jeweilige Platzierung der Athleten bzw. Staffeln (mit Angabe der beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes)
  - e) Ergebnisse und Platzierungen der Teams (mit Angabe der Leistungen der Teammitglieder)
  - f) Vermerke für Leistungsanerkennung (z.B. nicht regelkonforme Anlage, usw.)
  - g) Schiedsrichter- und Jury-Entscheidungen
- (3) Darüber hinaus sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung (Fabrikat Zeitnehmung, Windmessgeräte, etc.) der Ergebnisliste anzuschließen.
- (4) Werden Wettbewerbe verschiedener Altersklassen gemeinsam durchgeführt, so sind neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse der entsprechenden Altersklassen getrennt darzustellen.
- (5) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten im Ausland ist der ÖLV unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs durch den Athleten oder den Verein durch Übermittlung der Ergebnisliste per E-Mail an [international@oelv.at](mailto:international@oelv.at) in Kenntnis zu setzen.

## **§ 18 Österreichische Rekorde**

- (1) Österreichische Rekorde werden in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) in der Allgemeinen Klasse, in den Altersklassen U23, U20, U18 und U16 sowie in den Masters-Klassen geführt, und zwar in den vom Erweiterten Verbandsvorstand festgelegten Bewerben (wobei Hallen- und Freiluftleistungen grundsätzlich getrennt geführt werden).
- (2) Österreichische Rekorde gelten auch für höhere Altersklassen (bei Masters für niedrigere Altersklassen), sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse eingehalten wurden.
- (3) Die Anerkennung von österreichischen Rekorden setzt voraus, dass sie
  - a) bei einer genehmigten Leichtathletik-Veranstaltung oder bei einer unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes von World Athletics stehenden Veranstaltung erbracht wurden,

- b) regelkonform (insb. auch unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Regel 260 und der für die jeweiligen Bewerbe gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Sportanlage in der IWR) erbracht wurden,
  - c) von startberechtigten Athleten der Verbandsvereine, die überdies zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, erbracht wurden, und
  - d) dem ÖLV durch die offizielle Wettkampfausschreibung und die offizielle Ergebnisliste des Veranstalters gemeldet wurden.
  - e) Für die Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse muss darüber hinaus in bestimmten Fällen der Nachweis einer durchgeführten Doping-Kontrolle erbracht werden (siehe Abs. 6). Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, wird die Leistung nicht als Rekord anerkannt. Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen von internationalen Veranstaltungen der in § 4 Abs. 2 lit. b genannten Organisationen erzielt wurden, ist weiters die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beilagen (siehe Abs. 5) oder ein vergleichbares ausländisches Rekordformular erforderlich.
- (4) Sämtliche zutreffenden Felder des Rekordprotokolls und der Beilagen sind unverzüglich vor Ort auszufüllen und die jeweils vorgeschriebenen Unterschriften einzuholen. Dem Rekordprotokoll sind beizuschließen:
- a) Kopie Vermessungsprotokoll (bei Straßenbewerben bzw. bei Anlagen außerhalb LA-Anlage, IWR 149.2);
  - b) Foto Nullkontrolle Zeitmessung (bei Bahnbewerben);
  - c) der Zielfilm oder Zeitstreifen (bei Bahnbewerben);
  - d) Beilage Lauf-/Gehwettbewerb;
  - e) vollständige Ergebnisliste des Bewerbes;
  - f) Beilage zum Rekordprotokoll des verwendeten Stoß-/Wurfgerätes (bei Stoß-/Wurfbewerben).
- (5) Das ordnungsgemäß erstellte ÖLV-Rekordprotokoll ist vom Veranstalter umgehend an den MuO des ÖLV weiterzuleiten. Wurde die Leistung im Ausland erbracht, sind die entsprechenden Unterlagen sofort nach Rückkehr des Athleten bzw. seiner Begleitung direkt beim ÖLV einzureichen. Unabhängig davon müssen Einstellungen oder Verbesserungen von Rekorden noch am Wettkampftag dem ÖLV (per E-Mail) gemeldet werden. Im Ergebnisbericht der Veranstaltung ist ebenfalls auf neue Rekorde hinzuweisen. Rekorde, die zur Ratifizierung anstehen, sowie das Ergebnis der Ratifizierung werden vom ÖLV entsprechend publiziert.

- (6) Abweichend zu 260.3 IWR (CR31.3) ist nur für Rekordleistungen in der Allgemeinen Klasse eine Doping-Kontrolle zwingend erforderlich. Ist bei der betreffenden Veranstaltung ein NADA-Kontroll-Team anwesend, hat sich der Athlet (bzw. alle Athleten der Staffel) einer Dopingkontrolle bei diesem Kontroll-Team zu unterziehen. Im Übrigen ist zur Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse der Anti-Doping-Beauftragte des ÖLV unverzüglich zu kontaktieren; dieser hat zu entscheiden, ob eine Doping-Kontrolle durchzuführen ist. In den Disziplinen des olympischen Programms sowie in den Weltmeisterschaftsbewerben von World Athletics sind jedenfalls Dopingkontrollen erforderlich, sofern das Limit der vorangegangenen EM erreicht wurde. Bei allen anderen Altersklassen und Disziplinen liegt es im Ermessensspielraum des Anti-Doping-Beauftragten, Doping-Kontrollen zu veranlassen.
- (7) Der MuO des ÖLV nimmt die Ratifizierung von österreichischen Rekorden vor. Bestehen Zweifel an deren Gültigkeit, so entscheidet über An- oder Aberkennung der Vorstand des ÖLV endgültig.
- (8) Die Führung von Landesrekorden fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Landesrekorde setzen voraus, dass sie von Athleten eines Landesverbands-Vereins mit österreichischer Staatsbürgerschaft erbracht wurden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Den Landesverbänden obliegt es, eigene Bestimmungen für Rekord-Doping-Kontrollen zu erlassen.

## **§ 19 Österreichische Jahresbestenlisten**

- (1) Der ÖLV führt in der Allgemeinen Klasse sowie den Klassen U23, U20, U18 und U16 Jahresbestenlisten für jene Bewerbe, in welchen österreichische Rekorde erzielt werden können, hinsichtlich Hallenleistungen aber nur in jenen Bewerben, in denen Österreichische Hallenmeisterschaften der entsprechenden Klassen durchgeführt werden (Ausnahme: 4x200m Mixed-Staffel). Darüber hinaus werden in der U14-Klasse in den Bewerben 60m-Lauf, 600m-Lauf, 800m-Lauf, 1000m-Lauf, 60m-Hürdenlauf, Vortex-Wurf, Kugelstoß (2kg/3kg), Diskuswurf (0,75kg), Hammerwurf (2kg/3kg), Speerwurf (400g), Weitsprung (Z), Hochsprung, Stabhochsprung und Mehrkampf (5-Kampf) Jahresbestenlisten geführt. Die Jahresbestenlisten werden auf der ÖLV-Website veröffentlicht und in angemessenen Abständen aktualisiert.
- (2) Jahresbestleistungen einer Nachwuchsklasse gelten auch für höhere Altersklassen, sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren Altersklasse eingehalten wurden. Einstellungen eigener Jahresbestleistungen werden nicht verzeichnet.
- (3) Für die Aufnahme in die Jahresbestenliste sind die unter § 18 Abs. 3 lit. a) bis d) erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Athlet, welcher kein österreichischer Staatsbürger ist oder international nicht für den ÖLV startberechtigt ist, aber die restlichen Voraussetzungen von § 18 Abs. 3 lit. a) bis d) erfüllt, muss für einen Verbandsverein am Start gewesen sein. Leistungen aus Mehrkampf-Disziplinen werden in die Jahresbestenliste der entsprechenden Bewerbe aufgenommen.
- (4) Folgende Daten werden in den Jahresbestenlisten vermerkt:

## Leichtathletikordnung (LAO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

- a) Bewerb; Leistung (inkl. Windangabe); Vor- und Nachname, Geburtsjahr, Nationalität und Verein (zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) des Athleten; Datum und Ort der Veranstaltung;
  - b) bei Staffeln zusätzlich neben dem Vereinsnamen Vor- und Nachnamen sowie Geburtsjahr der an der Leistung beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes;
  - c) bei Mehrkämpfen zusätzlich die Leistungen in den einzelnen Disziplinen und die Gesamtpunktezahl;
- (5) Die Führung von Landes-Jahresbestenlisten fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden.

### **§ 20 Zustellungen, Fristen**

- (1) Für die Berechnung von Fristen sowie für Zustellungen gelten – sofern in der LAO nichts anders bestimmt ist – die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Zustellgesetzes (ZustellG) sinngemäß.

### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Leichtathletikordnung tritt am 14. März 2020 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen der LAO durchzuführen.

### Stimmenermittlung 2023

Bundesland	Verein	SW	WB	SYN	SP	2023	Stimmen
<b>Burgenland</b>							
	Eisenstädter SU	52				52	3
	SU Neusiedl	8				8	1
	Union SC Eisenstadt	21				21	2
<b>Kärnten</b>							
	AC St. Veit/Glan	19				19	2
	Schwimm Aktiv Club Klagenfurt	4				4	1
	Schwimmverein FK Spittal	25				25	2
	SV Paternion	12				12	1
	SV Villach	27				27	2
	SV Wörthersee	41				41	3
	Wolfsberg	8				8	1
<b>Niederösterreich</b>							
	ASKÖ Stockerau	22				22	2
	ATSV Ternitz	12				12	1
	Badener AC		1			1	1
	ESC Eggern					0	1
	ESV St. Pölten	37				37	3
	HSV Wr. Neustadt	10				10	1
	LTC Weinviertel	3				3	1
	RATS Amstetten	5				5	1
	SG ATV ALLROUND Wiener Neustadt	32				32	3
	SU Baden	12				12	1
	SU Korneuburg	40				40	3
	SU Mödling	49		25		74	4
	SU Perchtoldsdorf	2				2	1
	SVS-Schwimmen	57				57	3
	Union Südstadt	0		3		3	1
	Schwimmunion Südstadt	5				5	1
	USC Klosterneuburg		1			1	1



	USV Krems	23				23	2
<b>Oberösterreich</b>							
	1. LSK Heindl	53	1			54	3
	1. Perger SV	20				20	2
	1. USC Traun	49				49	3
	1. Welser Schwimmklub	21				21	2
	ASKÖ SK Traun	40				40	3
	ASKOE SC Steyr	42				42	3
	ASV Linz	65				65	4
	Gmundner SK	0				0	1
	Linz AG Sport	21				21	2
	SC Volksbank Braunau	5				5	1
	SK VÖEST Linz	52				52	3
	SV Vöcklabruck	58				58	3
	SV Losenstein	17				17	2
	Union ADM Linz					0	1
	Welser TV 1862	89				89	4
<b>Salzburg</b>							
	Flamingo SC Salzburg	3				3	1
	Paris Lodron Salzburg		1			1	1
	Salzburger TV	10				10	1
	Sportunion Abtenau			6		6	1
	SU Generali Salzburg	82				82	4
<b>Steiermark</b>							
	AT Graz	41				41	3
	ATUS Graz	73				73	4
	ATUS Judenburg	2				2	1
	ATUS Knittelfeld	43				43	3
	GAK				14	14	1
	SC Raiffeisen Mürzzuschlag	42				42	3
	SU Stadtwerke Murau	13				13	1
	SV Kapfenberg	25				25	2

	SV Leoben	16			16	2
	SV ThermeNova Köflach	10			10	1
	TUS Feldbach	10			10	1
	USC Graz	54			54	3
	WBV Graz	1	1	1	3	1
<b>Tirol</b>						
	Make It Happen Swim	7		0	7	1
	SC IKB Innsbruck	76			76	4
	SC Wörgl	15			15	2
	Schwimmteam Oberland	2			2	1
	SK Leutasch	8			8	1
	SU citynet@ Hall	44		3	47	3
	SU Osttirol	13			13	1
	SV Reutte	5			5	1
	Tiroler Wassersportverein	110			110	5
	TRI-X Kufstein	24			24	2
	Wasserrettung Tirol	4			4	1
	WBC Tirol		1		1	1
	WSV Imst	11			11	1
	WSV St. Johann	20			20	2
<b>Vorarlberg</b>						
	SC Bludenz	19			19	2
	Pelikan Bregenz				0	1
	SC Bregenz	29			29	2
	TS Dornbirn	44	1		45	3
<b>Wien</b>						
	ASV Wien	81	1	19	101	5
	EW DONAU SC 1903	102			102	5
	IWV		1		1	1
	SC Diana Wien	71			71	4
	SC Hakoah Wien	68			68	4
	SC im Theresianum	43			43	3

	SC Vienna Oldies	18				18	<b>2</b>
	SU Wien	75		16		91	<b>5</b>
	SV Friesen Wien	19				19	<b>2</b>
	SV-Simmering	71				71	<b>4</b>
	The Mermaids Wien	19				19	<b>2</b>
	Vienna Aquatic SC	72				72	<b>4</b>
	Vienna Dolphins	0				0	<b>1</b>
	Wiener Sport-Club	19	1			20	<b>2</b>
<b>Summe</b>		<b>2572</b>	<b>10</b>	<b>53</b>	<b>34</b>	<b>2669</b>	<b>198</b>

## VOLLMACHT FÜR DEN AUSSERORDENTLICHEN VERBANDSTAG DES ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES AM 20.01.2024

Verein:

---

ZVR-Zahl:

---

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Der Verein wird durch ein gemäß aktuellen ZVR-Auszug vertretungsbefugtes

Organ vertreten: \_\_\_\_\_ (Name)

Der Verein wird durch folgendes bevollmächtigtes Mitglied vertreten:

\_\_\_\_\_ (Name und Geburtsdatum)

Der Verein wird durch folgenden Mitgliedsverein oder Landesschwimmverband vertreten:

\_\_\_\_\_  
(Vereins- oder Verbandsname, ZVR-Zahl)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

*Datum und Unterschriften der gem. ZVR vertretungsbefugten Organe, Name in Blockbuchstaben beifügen.*

